J. publ. G.
555
mc

J. publ. G. 555 mc

Nauwerck

Hauptergebnisse

der

Landtags-Abschiede

in Preußen,

1841, 1843, 1845.

Uebersichtlich

von

Karl Nauwerck.

Berlin, 1846.

Fdd. Bethge's Verlags-Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbemerkung.

Der gegenwärtige Augenblick schien mir geeignet, die Wirksamkeit und Bedeutung des Instituts der Provinzialstände durch eine Zusammenstellung der wichtigsten Anträge derselben, so wie des Grundsätzlichen aus den darauf erfolgten Königlichen Bescheiden, noch anschaulicher zu machen, als sie es im Allgemeinen bereits ist. Nach Verlauf eines fünfjährigen Zeitraums möchte das provinzialständische Wesen bei einem Haltepunkte der Entwickelung angelangt sein, welcher einige Aehnlichkeit mit einem Abschlusse hat. —

Die einzelnen Anträge beziehen sich, wie es die provinzialständische Verfassung mit sich bringt, in der Regel zunächst auf die Provinz oder Provinzen, welche daneben vermerkt sind. Die Uebersicht mußte auf das Bedeutendste beschränkt werden; die vollständig genehmigten Anträge sind jedoch sämmtlich aufgenommen worden.

Die in den Landtagsabschieden enthaltenen Begründungen konnten, wo es überhaupt erforderlich schien, nur auszugsweise mitgetheilt oder kurz angedeutet werden.

Inhalt.

		Seite
I.	Nicht genehmigte Anträge	1
	1. Presse	1
	2. Ständische Einrichtungen	4
	3. Gemeinde-Einrichtungen	19
	4. Steuer-, Abgaben- und Sportelwesen	22
	5. Landbau-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrs-Verhältnisse	29
	6. Verwaltung, Recht und Rechtspflege	35
	7. Schul-Angelegenheiten	46
	8. Kirchen-Angelegenheiten	49
II.	Anträge ohne Zweidrittel-Mehrheit oder bei denen die Sonderung in Theile ungerechtfertigt war	51
III.	Anträge, welche geprüft und erwogen oder berücksichtigt werden sollen, und über welche die Entscheidung vorbehalten bleibt	53
IV.	Anträge über Gegenstände, welche in Berathung und Bearbeitung sind	61
V.	Theilweise oder unter Bedingungen genehmigte Anträge	67
VI.	Erledigte oder für erledigt erklärte Anträge	70
VII.	Genehmigte Anträge	73

Bemerkungen.

Die Einklammerung einer Provinz bezeichnet, daß über den von ihr gewünschten Gegenstand kein förmlicher Antrag gemacht wurde.

Die mit einem Sternchen versehenen nicht genehmigten Anträge sind solche, welchen zugleich weitere Erwägung zugesagt ist.

I. Nicht genehmigte Anträge.

1. Presse.

Preßfreiheit.

1843. **Preuss.** Die bundesgesetzlichen Bestimmungen stehen entgegen, indem „eine von der Unserer übrigen Provinzen abweichende Preßgesetzgebung für die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theile Unserer Monarchie unzulässig ist. Eben so wenig ist Grund vorhanden, diese Gesetzgebung, den Anträgen Unserer getreuen Stände gemäß, einer Umgestaltung zu unterwerfen, nachdem dieselbe erst in neuester Zeit mittelst Unserer über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen nach festen Principien geregelt ist rc. — Keine gute und edle Richtung in dem Gebiete der Literatur ist durch diese Gesetze in der ihr gebührenden Freiheit beschränkt. Wenn aber freche und boshafte oder auf Untergrabung der göttlichen oder menschlichen Gesetze gerichtete Tendenzen sich durch diese Verordnungen in Unserem Lande beengt und belästigt fühlen, so entspricht dies vollkommen Unserer Absicht."

45. **Rheinpr. Pos. Schles. Westph.** „Wir verkennen nicht, daß, während die bestehende Gesetzgebung der Presse ein billigen Anforderungen entsprechendes Maaß der freien Bewegung sichert, dennoch der Zustand der-

selben insofern Erhebliches zu wünschen übrig läßt, als besonders die Tagesliteratur die ihr gewiesenen Schranken täglich zu durchbrechen sucht und diesem Mißbrauch nicht immer rechtzeitig gesteuert werden kann. Ob diese Erfahrung dahin führe, die Nothwendigkeit einer die ganze Preßgesetzgebung umfassenden legislativen Abhülfe anzuerkennen, nach welcher Richtung hin eine solche in diesem Falle zu lenken sei, und ob deshalb Schritte bei dem deutschen Bunde zu thun seien — alles das müssen Wir Unserer reiflichen Erwägung vorbehalten." (Aus dem Landtags-Abschied für Schles.: „Die Presse ist durch Angriffe nicht nur gegen Einzelne, sondern auch gegen Staat und Kirche die gewiesenen Schranken zu durchbrechen täglich bemüht, und die bestehenden Vorschriften reichen kaum aus, sie stets rechtzeitig dahin zurückzuweisen" 2c.)

Aufhebung der Bestimmung, daß die censurfreien Schriften über 20 Bogen 24 Stunden vor ihrer Ausgabe der Polizei eingereicht werden müssen.

43. (Preuss.) „Der Polizei muß durch jene Frist das Mittel gewährt bleiben, gegen gemeingefährliche oder verbrecherische Schriften, ehe das Uebel oder das Verbrechen vollbracht ist, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, vorbeugend einzuschreiten."

45. Rheinpr. Brandenb. „Die Beschlagnahme muß nicht erst nach dem Spruch, sondern sofort bei dem Erscheinen der Schriften und mithin vorläufig polizeilich geschehen, wenn die Maßregel nicht aller Wirkung entbehren soll. Die bisher mit wenig Ausnahmen erfolgte gerichtliche Bestätigung der polizeilichen Beschlagnahme beweist übrigens, daß die letztere der Absicht des Gesetzes gemäß zur Anwendung gebracht wird und die Maßregel nur denjenigen Schriftstellern und Buchhandlungen lästig gewesen

sein kann, welche gemeingefährliche Schriften zu verbreiten wirklich beabsichtigten."

Verbesserung der Censurverordnungen; Hebung der Uebelstände.

41. **Rheinpr. (Preuss.)** „Die Wünsche Unserer getreuen Stände sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, insoweit dies die über die Presse bestehenden Bundesbeschlüsse gestatten." Die Censoren werden „von neuem angewiesen zur angemessenen Beachtung des Art. 2. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819, welcher einer freimüthigen, aber anständigen und wohlmeinenden Publizität hinreichenden Spielraum gewährt."

43. **Pos.** „In Unseren Verordnungen vom 4. und 23. Februar d. J. haben Wir Unseren Willen in Bezug auf die Presse so bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß die Stände nicht erwarten durften, daß die in bedauerlicher Unkenntniß der bestehenden Bundes- und Landesgesetze erhobene, durch nichts begründete Reklamation gegen die von Uns genehmigte Censur-Instruktion vom 31. Jan. d. J. Uns zu einer Aenderung hierin bewegen könnte." (Königlicher Bescheid vom 12. März auf die Adresse des Posener Landtages vom 8. März.)

45. **Preuss.** „Wir verkennen nicht, daß der gegenwärtige Zustand der Presse insofern noch einer Verbesserung bedarf, als, wie auch Unsere getreuen Stände anerkennen, von einem Theile der Presse fortgesetzte Versuche gemacht werden, die ihr zum Schutz der öffentlichen Ordnung und des guten Namens der Einzelnen gestellten Schranken zu durchbrechen und diesen Versuchen nicht stets rechtzeitig begegnet werden kann ꝛc."

Errichtung von Provinzial-Censur-Kollegien neben dem Ober-Censur-Kollegium.

41. **Rheinpr.** Nach dem Censur-Edikt von 1819 ist „den

Ober-Präsidenten mit der Aufsicht über die Censur auch die Entscheidung über Differenzen zwischen Verfassern und Censoren in erster Instanz übertragen, dem vorausgesetzten Bedürfniß also vollständig entsprochen worden."

Aufhebung der Censur für die unter österreichischer und russischer Censur gedruckten Schriften.

45. Pos.

Aufhebung der Zeitungs-Privilegien.

45. Schles.

(Zusammen 6 Anträge.)

---

2. Ständische Einrichtungen.

Reichsständische Verfassung.

40. Preuss. „Was bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß Deutscher Fürsten ihren Deutschen Ständen gegenüber von Altersher bezeichnet hat. Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das Unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen Königl. Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott ihm verliehenen Königl. Berufes beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern

haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der Deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provinziale und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf Deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen, und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite vermieden worden. Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unsern lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königlichen Berufs, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maße Unsern Absichten über die Institution der Landtage vertrauen" ꝛc.

Entwickelung des Instituts der vereinigten ständischen Ausschüsse im Sinne des Gesetzes vom 22. Mai 1815.

43. Pos. „Die übereilte Beurtheilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet, einen Einfluß auf Unsere wohlerwogene Absicht bei Gründung dieser Institution zu üben. Wir wollen in Gnaden die Aeuße-

rungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie Wir dies bereits in dem Landtagsabschiede für das Königreich Preußen vom 9. Sept. 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für Uns ist, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen." (Königlicher Bescheid vom 12. März auf die Adresse des Posener Landtags vom 8. März.)

Entwickelung des Instituts der vereinigten ständischen Ausschüsse.

43. **Rheinpr.** „Den das Wesen der preußischen Verfassung verkennenden und die im §. 49. des Gesetzes v. 27. März 1824 den Provinzialständen vorgezeichneten Grenzen überschreitenden Anträgen Unserer getreuen Stände, deren Sinn es ist: die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln, müssen wir Unsere Genehmigung versagen. Den Weg, welchen Wir in diesem Gebiete zu gehen entschlossen sind, haben Wir mehrfach kund gethan. Auf diesem Wege werden Wir Uns durch keinerlei Bestrebungen hemmen, noch fortdrängen lassen, vielmehr Versuche, welche dahin gerichtet sind, jederzeit mit Nachdruck zurückweisen. Veränderungen in der Geschäfts-Ordnung der vereinigten Ausschüsse, welche dazu beitragen können, deren Berathungen noch ersprießlicher zu machen, sind Wir eintreten zu lassen gern geneigt. Es bleibt aber Unserer Fürsorge vorbehalten, in dieser Beziehung die weiteren Uns zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen

auf Grund der von Uns bereits früher angeordneten Berathungen zu treffen."

Preuss. „Die Akte Unserer Regierung sind redende Zeugen, wie Wir von deren Anbeginn auf die Vervollkommnung der ständischen Einrichtungen bedacht gewesen. Wenn Uns aber hierbei stets die ernsteste Erwägung Unserer Königlichen Pflichten und der wahren Wohlfahrt Unseres geliebten Volks geleitet und Uns das Einverständniß Unserer getreuen Stände gesichert hat, so werden auch ferner keinerlei Bestrebungen Uns bewegen, den ruhigen und besonnenen Gang Unserer Regierung zu übereilen, oder eine andere Richtung einzuschlagen, als diejenige, welche Wir nach reiflicher Prüfung als allein gedeihlich für die preußische Monarchie erkannt und bereits in dem Abschiede an den Huldigungs-Landtag ausgesprochen haben. Was die einzelnen Anträge Unserer getreuen Stände betrifft, so gehen dieselben in der Denkschrift vom 27. März d. J. von der Meinung aus, daß das Bedürfniß nach allgemeinen Landständen lebhaft empfunden werde, und stützen darauf den Antrag, daß den vereinigten Ausschüssen in Beziehung auf die allgemeine Gesetzgebung diejenigen Befugnisse übertragen werden möchten, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 den Provinzialständen verliehen sind, daß demgemäß die Geschäfts-Ordnung und das formelle Verfahren bei den vereinigten Ausschüssen verändert und eine regelmäßige Wiederkehr derselben bestimmt werde. Diese Anträge zu gewähren, können Wir Uns nicht bewogen finden. — — Die von Uns im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen im Jahre 1841 getroffenen Anordnungen waren auf die Belebung und Vervollkommnung der Provinzialstände gerichtet, und diese Anordnungen sind auch von wichtigen Erfolgen begleitet gewesen, die Unsere getreuen Stände gewiß nicht verkennen werden. Den eingeschlagenen Weg

wieder zu verlassen und in alle Verhältnisse der Verfassung, wie in die Interessen der Provinzen tief eingreifend, den ganzen Organismus des ständischen Wesens zu verändern, dazu ist weder ein Bedürfniß zu erkennen, noch weniger von einem solchen Wechsel in den Grundlagen des Staatslebens Heil zu erwarten. — — Unter der bewährten und ungestörten Mitwirkung der ständischen Organe in ihrer gegenwärtigen Verfassung werden Wir im Stande sein, den innigsten Wunsch Unseres landesväterlichen Herzens zu erfüllen und die ganze Thätigkeit Unserer Regierung darauf zu richten, um für die geistige und materielle Wohlfahrt Unseres geliebten Volks zu schaffen und zu wirken. Auf dem wichtigen und weiten Felde der Rechtspflege, zur Förderung der Landeskultur, des Handels, der Gewerbe, der Wissenschaften und Künste wollen Wir unter Gottes Schutz und Segen in der Zeit der Ruhe und des Friedens die Kräfte Unserer Regierung verwenden, ohne sie durch die nicht gebotene Lösung von Schwierigkeiten zu zersplittern, welche von einer wesentlichen organischen Veränderung der Verfassung unzertrennlich sein würden. In der Ausführung dieses Unseres wohlerwogenen Entschlusses werden Wir Uns nicht hemmen lassen, noch es dulden, daß abweichend von dem fest vorgezeichneten Gange Unserer Regierung eine falsche Richtung erstrebt werde, vielmehr etwanige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen." (Ueber die Geschäftsordnung der vereinigten Ausschüsse ähnlich, wie oben in dem L.-A. an die Rheinpr.)

Allgemeine Staats-Verfassung.

45. Pos. „Der Antrag auf Gewährung einer Staats-Verfassung ist nicht durch das spezielle Interesse der dasigen Provinz motivirt und erscheint überdies als theilweise Wiederholung der durch Unsere Eröffnung vom 12. März

1843 entschieden zurückgewiesenen Gesuche. Es erfolgt daher kein weiterer Bescheid."

(Rheinpr.) (Der Landtagsmarschall wurde beauftragt, den Wunsch der Rheinprovinz dem Könige mitzutheilen.)

(Preuss.) „Aus der Adresse vom 10. März d. J. haben Wir mit Befriedigun gersehen, daß Unsere getreuen Stände, der in dem Abschiede vom 30. December 1843 in Beziehung auf die Entwickelung der ständischen Verhältnisse ertheilten Zusage vertrauend, neue Anträge über diesen Gegenstand für überflüssig erachtet haben. Eben dieserhalb lag aber auch keine zureichende Veranlassung vor, Uns von den dieserhalb an den Landtag gerichteten Petitionen Kenntniß zu geben, wie dies von der Minorität der Versammlung mit Recht hervorgehoben ist, der Wir dieserhalb und wegen des in ihrem Separat-Voto enthaltenen Ausdrucks des Vertrauens und der Hingebung Unsere besondere Zufriedenheit auszusprechen Uns bewogen finden."

Erhöhung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder von 12 auf 14.

43. Preuss.

Vermehrung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder.

43. Schles.

Vermehrte Vertretung der Landgemeinden im ständischen Ausschusse.

41. Preuss.

Vermehrte Vertretung der Landgemeinden auf den Land- und Kreistagen, nach Maßgabe des Grundbesitzes dieses Standes im Verhältnisse zu dem Grundbesitze des ersten Standes.

45. Pos. „Wir finden es dermalen nicht rc." (Wie 1843; s. folg. Nr.)

Vertretung der Handelsinteressen auf dem Landtage durch je einen Abgeordneten der Städte Königsberg, Danzig, Memel, Tilsit und Elbing.

43. Preuss. „Wir finden es dermalen im Allgemeinen nicht rathsam, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen."

Abänderungen in den Vorschriften über ständisches Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlhandlung.

45. Rheinpr. Die Vorschriften sind „durch langjährige Erfahrung bewährt."

Ausübung des Wahlrechts im Stande der Landgemeinden mit einem Besitze von 15 magd. Morgen (statt 30).

45. Pos.

Wählbarkeit außerhalb des Standes der Landgemeinden für denselben, ohne Rücksicht auf Grundbesitz, mit Ausschluß der Beamten.

45. Pos.

Erweiterte Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden, (Nichterforderniß der Selbstbewirthschaftung als Hauptgewerbes).

41. Westph. Verweisung auf den L.-A. von 1839.

Herabsetzung der Steuersätze von 12 und 6 Thlr. auf 6 und 3, zur Wählbarkeit eines Abgeordneten der Landgemeinden.

43. Schles.

Größe und Wählerzahl als Maßstab des Alternirens der Abgeordnetenwahl zwischen Suhl und Schleusingen.

45. Sachs.

Wählbarkeit aller zu Stadtverordneten Wählbaren zu städtischen Landtags-Abgeordneten.

43. Pos.

45. Pos. Westph. „Das Grundeigenthum ist eine wesentliche Bedingung der Landstandschaft.“

Wiederherstellung der anfänglichen Bestimmung wegen Wählbarkeit städtischer Grundbesitzer, welche Gemeinde-Vertreter sind.

41. Westph.

Wählbarkeit Nicht-Gewerbtreibender zu städtischen Landtags-Abgeordneten, und Ergänzung des am Grundbesitze Fehlenden durch Einkommen.

43. Schles.

45. Preuss. Schles. Nach dem Gesetze soll jeder Stand durch Abgeordnete „aus seiner Mitte“ vertreten werden.

Erweiterung der Bestimmungen über die Wählbarkeit im Stande der Städte.

41. Brandenb.

Zweijähriger Grundbesitz (statt des zehnjährigen) zur Wählbarkeit der städtischen Landtags-Abgeordneten.

43. Preuss. (Zu berücksichtigen.)

45. Rheinpr.

Dreijähriger Grundbesitz zur Wählbarkeit der städtischen Landtags-Abgeordneten.

43. Preuss. Pos. (Zu berücksichtigen.)

45. Preuss. Diesem „erneuten Antrage können Wir nach reiflicher Erwägung nicht Folge geben. Der zehnjährige Grundbesitz ist eine für die Wählbarkeit in allen Ständen gesetzlich vorgeschriebene Bedingung, die wesentlich in

den Grundprinzipien der ständischen Vertretung beruht, und liegt kein Bedürfniß vor, von dieser Bedingung für den Stand der Städte eine Ausnahme nachzulassen." — Die dem Landesherrn vorbehaltene Dispensation von der Bedingung des 10jährigen Grundbesitzes gewährt „in den dazu geeigneten Fällen" — „die nöthige Abhülfe."

Fünfjähriger Grundbesitz zur Wählbarkeit der städtischen Landtags-Abgeordneten.

41. **Schles. Sachs.**

43. **Schles. Sachs.** (Zu berücksichtigen.)
Der Zweifel, ob der geforderte zehnjährige Grundbesitz sich auf ein und dasselbe Grundstück beziehe, ist nicht begründet. (L.-A. für Sachs.)

45. **Schles. Westph. Brandenb. Sachs.**

Leitung der Wahlen im Stande der Landgemeinden durch die Kreisdeputirten, statt durch die Landräthe.

45. **Pos.** Der Antrag „hat nur Unser Befremden erregen können."

Wegfall der Bestätigung der Wahlen zum Landtage.

45. **Westph.**

Einberufung des Abgeordneten von Boppard zum Landtage.

45. **Rheinpr.** Derselbe ist in gerichtlicher Untersuchung. Der Landtag hat keine Kompetenz in dieser Sache. Es soll jedoch erwogen werden, „in welcher Weise bei der Entscheidung der Frage über die Unbescholtenheit eines Abgeordneten künftig eine ständische Konkurrenz eintreten könne."

Eröffnung der Landtage im Januar.

43. **Schles. Westph.**

Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen.

41. Preuss.

43. (Preuss.) Pos. Schles. (Ohne Anführung von Gründen.) Diesem Antrage „müssen Wir Unsere Genehmigung versagen."

45. Rheinpr. (Pos. Schles.) Westph. Eben so.

Gestattung des Zutritts zu den Landtags-Versammlungen für Zuhörer aus der Mitte der Kommittenten.

45. Preuss. (Ohne Anführung von Gründen.)

Vollständige Veröffentlichung der Landtags-Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner.

43. Schles. (Ohne Anführung von Gründen.)

45. Rheinpr. (Schles.)

Nachträgliche Veröffentlichung der über den Strafgesetz-Entwurf in der 29. Sitzung geführten Verhandlung.

43. Rheinpr. Die Beschwerde über den Landtags-Kommissarius, welcher auf Instruktion die Veröffentlichung verhindert hatte, ist nicht begründet. — Im Allgemeinen hat die ständische Redaktion bei mehreren Fällen „in Form und Inhalt der Landtagsberichte die Gränze verkannt, deren Innehaltung Wir durch Unseren Bescheid vom 29. Mai d. J. dem eigenen Urtheil Unserer getreuen Stände vertrauensvoll überlassen hatten, weshalb Wir Uns diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche ähnlichen Ueberschreitungen für die Zukunft vorzubeugen geeignet sind."

Anführung der Namen der Redner in den Landtags-Protokollen und den zu veröffentlichenden Landtags-Verhandlungen.

43. Rheinpr. (Ohne Anführung von Gründen.) Daß sie

unterbleibt, „beruht nicht auf ministerieller Deklaration, sondern auf Unserer ausdrücklichen Bestimmung.“

Nennung der Namen der Redner in den abzudruckenden Landtags-Protokollen.

41. (**Rheinpr.**) **Westph.**

43. **Preuss.** Ohne Anführung von Gründen.

Pos. (Ein vom Oberpräsidenten nicht zugelassener Antrag.)

Westph. Einmal zurückgewiesene Anträge dürfen nicht ohne neue Gründe wiederholt werden. „Als einen solchen können Wir den Abdruck der Namen am Rande der Protokolle der vereinigten Ausschüsse nicht erkennen ꝛc.“

45. **Rheinpr. Pos.**

Rechtzeitige Mittheilung der dem Landtage vorzulegenden Gesetzentwürfe an jedes Stände-Mitglied.

43. **Rheinpr.** Verweisung auf den L.-A. von 1841. — „Welche Propositionen Wir künftig geeignet erachten, um einem vor der Eröffnung des Landtages einzuberufenden Ausschusse vorgelegt und beziehungsweise auch den übrigen Landtags-Mitgliedern vor der Einberufung zugefertigt zu werden, müssen Wir in jedem einzelnen Falle Unserer besonderen Entschließung vorbehalten. Wenn Unsere getreuen Stände für die beantragte frühzeitige Mittheilung der Propositionen noch geltend machen, daß dadurch der Verdacht, welcher hin und wieder hervortreten könnte, als ob der späteren Zutheilung umfangreicher Arbeiten gewisse gegen das Ansehen der Stände-Versammlung gerichtete Absichten zum Grunde lägen, widerlegt werden würde, so erwarten Wir von Unseren getreuen Ständen, daß sie selbst jederzeit einem so unwürdigen Verdachte, sollte er wirklich bemerkbar werden, in der verdienten Weise entgegentreten werden.“

45. **Preuss. Schles.**

Nichtaufnahme von Bestimmungen, über welche nicht die Stände gehört worden sind, in Gesetze, welche letzteren vorgelegen haben.

45. Westph. Es bleibt der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten, ob „es räthlich erscheint, das Gutachten der Stände darüber nochmals zu hören."

Antrag, daß auf jedem Landtage eine gründliche Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben von den letzten beiden Jahren, so wie des Gesammt-Schuldenwesens, und die Voranschläge der nächsten beiden Jahre vorgelegt werden.

45. Westph. „Ueberschreitet die den Provinzialständen gesetzlich zustehenden Petitions-Befugnisse und bleibt daher ohne Bescheidung."

Nachweisung über die von 1825—1830 im Herzogthum Sachsen bewilligten Grundsteuer-Remissionen, Behufs weiterer Anträge wegen Ueberweisung der Ersparnisse.

41. Sachs.

Vorlage einer genauen Zusammenstellung über den Ertrag des Salzverkaufs an den nächsten Landtag.

45. Sachs. „Ueberschreitet die den Provinzialständen angewiesene Stellung und Wirksamkeit."

Vorlegung der Gesetze über die Organisation der Gerichte, das Gerichtsverfahren ꝛc. zur ständischen Begutachtung.

45. Rheinpr. Eine solche Begutachtung ist durch die Verordnung vom 5. Juni 1823 nicht gerechtfertigt.

Vorlegung des Ehescheidungs-Gesetzes an den Provinzial-Landtag.

43. Schles. Die ständische Begutachtung soll eintreten, insofern sie verfassungsmäßig erforderlich ist.

Vorlegung von Gesetzentwürfen über Kirchenangelegenheiten an die Stände.

45. Schles. Sachs. Der ständische Beirath, insoweit er verfassungsmäßig erforderlich ist, soll eingeholt werden.

Zuziehung ständischer Deputirten aus allen Zollvereins-Staaten bei der Revision und Feststellung des Zolltarifs; (bis dahin Zuziehung von Gewerbe- und Handeltreibenden aus allen Staaten bei den vorläufigen Berathungen und den Zollkongressen.)

45. Rheinpr. „Ist in keiner Beziehung zur Berücksichtigung geeignet. — — Den Provinzialständen ist ein Recht der Berathung über die zwischen Unserer Krone und anderen Staaten abzuschließenden Verträge nicht eingeräumt, und noch weniger kann hierüber mit Deputirten anderer Staaten eine gemeinsame ständische Berathung stattfinden." — Verweisung auf das Handelsamt.

Zuziehung ständischer Mitglieder zu den Provinzial-Regierungen, nach der Verordnung vom 26. December 1808.

45. Westph. Die Verordnung ist „schon längst außer Kraft gesetzt."

Erwählung der Beamten der Provinzial-Anstalten durch die Stände, statt durch den Oberpräsidenten.

45. Westph.

Aufhebung der Vorschrift, daß einmal zurückgewiesene ständische Petitionen ohne neue Gründe nicht wiederholt werden dürfen.

45. Pos. (Ohne Anführung von Gründen.) „Den auffallenden Antrag rc. — weisen Wir hiermit zurück."

Antrag, die Zulässigkeit der Sonderung in Theile betreffend.

45. Westph.

Besondere Bescheidung der einzelnen Stände, wenn Sonderung in Theile stattgefunden.

43. Pomm.

Ungestörtes Recht, Petitionen an den Landtag in Versammlungen zu berathen.

45. Rheinpr. „Wenn es nach §. 52. des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz den einzelnen Ständen freisteht, ihre Abgeordneten zu beauftragen, Bitten und Beschwerden bei dem Landtage anzubringen, so ist hier von dem Rechte der Gesammtheit eines Standes die Rede, welche in diesem wie in jedem anderen Falle durch das verfassungsmäßige Organ desselben, also durch die städtischen und ländlichen Kommunal-Behörden resp. die Kreisstände vertreten wird, und dürfen nur in den gesetzlich konstituirten Versammlungen dieser Organe die dem Abgeordneten eines Standes zu ertheilenden Aufträge berathen werden. Unorganische Versammlungen einer Anzahl Eingesessener eines ständischen Wahlbezirks fallen dagegen unter den Begriff der Volksversammlungen und dürfen daher nach der Bestimmung zu 3. des Publikations-Patents vom 25. September 1832 zu den Bundesbeschlüssen vom 5. Juli desselben Jahres ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden; diese Genehmigung wird aber in Fällen der bezeichneten Art schon deshalb versagt werden müssen, weil das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände das Recht, die Abgeordneten mit Aufträgen zu versehen, den Ständen und nicht ungeordneten Versammlungen einzelner Standesmitglieder beilegt. Das Verfahren der Behörden, gegen-

2

über den in Trier beabsichtigten Versammlungen, (polizeiliche Untersagung) war daher völlig gerechtfertigt, und kann auch für die Zukunft ein Anderes nicht vorgeschrieben werden."

Vermehrte Vertretung der Städte und Landgemeinden auf den Kreistagen.

41. 43. Preuss.
* 45. Preuss.

Verdoppelte Vertretung der Landgemeinden auf den Kreistagen.

41. Pos.

Vertretung der Besitzer von über 6 kulmischen Hufen.

45. Preuss.

Vertretung der Stadt Emmerich durch zwei Abgeordnete auf den Kreistagen.

45. Rheinpr.

Oeffentlichkeit der Kreistags-Versammlungen.

43. Pos. Ohne Anführung von Gründen.

Wahl der Landrathsamts-Kandidaten durch die kreisständischen Abgeordneten der Städte und Landgemeinden in Gemeinschaft mit der Ritterschaft, statt durch letztere allein.

43. Preuss. „Wir erachten die Ritterschaft des Landtages nicht für ermächtigt, ein Vorrecht aufzugeben, welches verfassungsmäßig der Gesammtheit der kreistagsfähigen Rittergutsbesitzer in den einzelnen Kreisen zusteht."

45. Schles. Das Abgehen von „der historischen Grundlage" — „erregt Bedenken."

Wiedergewährung des Rechts der kreisständischen Landraths-Wahlen.

41. 43. 45. Pos.

(Außer diesen Anträgen noch ein Paar, zusammen 58.)

---

3. Gemeinde-Einrichtungen.

Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung.

41. Schles.

43. Preuss. Sachs.

„Wir sind gern geneigt, den durch veränderte Zustände in dem ländlichen Gemeindewesen veranlaßten Mängeln nach Bedürfniß durch besondere legislative Festsetzungen Abhülfe zu verschaffen. — — Dagegen können Wir für die östlichen Provinzen Unserer Monarchie, welche das Glück gehabt haben, daß die Grundlagen ihrer ländlichen Kommunal-Verfassung nicht, wie dies in der Rhein-Provinz und Westphalen geschehen, durch eine revolutionäre Gesetzgebung aufgelöst worden, das Bedürfniß eines die Kommunal-Verhältnisse der Landgemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes nicht anerkennen, und haben von dessen Erlaß um so mehr Abstand zu nehmen beschlossen, als durch dasselbe, wenn die Gemeinde-Verhältnisse des platten Landes darin nach allgemeinen und gleichmäßigen Grundsätzen geordnet werden sollten, unfehlbar mannigfache Verhältnisse, welche in den einzelnen Landestheilen verschieden, aber im Rechte und in der Verfassung wohlbegründet sind, ohne Bedürfniß verletzt und erschüttert werden würden,“ — (L.-A. an Preuss.) „selbst dann, wenn, wie in der ständischen Denkschrift bevorwortet wird, die Einführung der allgemeinen

Dorf-Ordnung lediglich von dem Willen der betheiligten Gemeinden abhängig gemacht werden sollte.“ (L.-A. für Schles.)

* 45. Schles.

Entwerfung einer Landgemeinde-Ordnung durch die zur Untersuchung der Ursachen des in der Provinz Preußen öfter wiederkehrenden Nothstandes und der Mittel zur Abhülfe angeordnete Kommission.

45. Preuss. Würde „weder der Verfassung, noch der Verwaltungs-Organisation entsprechen.“ — Dem Oberpräsidenten ist überlassen, einzelne ständische Mitglieder der mit Zusammenstellung des Bestehenden beauftragten Kommission beizugeben.

Erleichterung der Fassung gültiger Beschlüsse in den Landgemeinden und Erwählung von Stellvertretern für die Gemeinde-Verordneten.

45. Westph.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

43. Preuss. Pos. Schles. Sachs. (Ohne Anführung von Gründen.) „Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.“

45. Schles. Pos. „Hätte gar nicht zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.“

Zulassung der stimmfähigen Bürger bei den Versammlungen der Stadtverordneten.

45. Preuss.

Zulassung der Stellvertreter zu den Stadtverordneten-Versammlungen.

45. Sachs.

Veröffentlichung der Verhandlungen der Stadtverordneten ohne Zustimmung des Magistrats.

45. Schles.

Erweiterte Veröffentlichung der städtischen Verhandlungen.

45. Sachs.

Aufhebung der Verpflichtung, bei Besetzung städtischer Posten die Militär-Invaliden zu berücksichtigen.

43. Preuss. Schles.

Anstellung unverschuldet verarmter Bürger im städtischen Subalterndienste.

45. Schles.

Weitere Beihülfe aus Staatsmitteln für die Kommunen, welche durch die Unterstützung der entlassenen Invaliden und deren Hinterbliebenen belästigt sind.

43. Schles.

Befreiung der Städte von allen Lasten der Gerichtsbarkeit.

43. Preuss.

Heranziehung der Militärs und Geistlichen zu den Kommunal-Abgaben.

45. Pos.

Fernere Ueberweisung von Kompetenzgeldern (Staatszuschüssen) an hülfsbedürftige Städte.

41. Preuss.

(Außer diesen Anträgen noch einige, zusammen 22.)

4. Steuer-, Abgaben- und Sportel-Wesen.

Prüfung, ob und inwieweit eine Revision der Steuergesetzgebung zum Zweck einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuern und zwar insbesondere zur Erleichterung der Steuerlasten der unteren Volksklassen nothwendig und ausführbar sei.

45. **Rheinpr.** „Die Voraussetzung, daß von den bestehenden Steuern einige und namentlich die Mahl- und Schlachtsteuer stärker auf den unteren Volksklassen lasten, als dies zur Beschaffung der bisherigen Staats-Einnahme erforderlich ist, kann im Allgemeinen nicht als richtig, und daher ein Bedürfniß zur Revision der gesammten Steuergesetzgebung nicht als vorhanden anerkannt werden."

***Ermäßigung der Mahl- und Schlachtsteuer.**

45. **Pos.**

Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in die Klassen- (oder eine andere direkte) Steuer.

45. **Preuss. Westph. Brandenb. Sachs.**
— „Die angeblichen Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer können in dem angenommenen Umfange als richtig nicht anerkannt werden." — — „Die Klagen über ungleiche Belastung der Steuerpflichtigen sind nicht in dem vielfach vorausgesetzten Maße begründet."

Wiederherstellung der früheren Schlachtsteuer-Stücksätze.

43. **Sachs.** „Dieselben führten weder zu einer gleichmäßigen Besteuerung, noch zur Erhebung des gesetzlich vorgeschriebenen Steuersatzes."

*Fernere Ermäßigung der Salzpreise.

43. (Preuss.)

Gänzliche Aufhebung der Salzverbrauchs-Kontrolle.

43. Sachs. Sie hat noch nicht in allen Theilen Sachsens stattfinden können. „Indessen werden Wir, wie seither, so auch ferner, auf die Einführung gleicher Salzpreise in allen deutschen Ländern möglichst hinwirken, damit jeder Reiz zur Salz-Einschwärzung beseitigt und die Salz-Kontrolle überall unnöthig werde."

Aufhebung der Steuer vom Biere.

43. Pos. „Hat bis jetzt nicht beschlossen werden können, weil erhebliche Bedenken entgegenstehen."

Ermäßigung der Braumalzsteuer.

45. Rheinpr. Pos. Nicht einmal die Aufhebung dieser Steuer (von 1 bis 2½ Pfennig auf das Quart) würde „das Bier beim Kleinverkaufe wohlfeiler und damit zur Verdrängung des Branntweins geeigneter machen." Auch „muß der Staatshaushalt auf den Ertrag der Braumalzsteuer rechnen."

Unbedingt steuerfreie Bereitung des Haustrunks aus Braumalz für die Landwirthe.

45. Westph.

Erhöhung der Branntweinsteuer.

43. Pos. „Hat bis jetzt nicht beschlossen werden können, weil erhebliche Bedenken entgegenstehen."

Weitere Milderung der Branntweinsteuer-Kontrolle.

43. Sachs.

Theilweise Wiederaufhebung der wegen Besteuerung des inländischen Rübenzuckers geschlossenen Zollvereins-Uebereinkunft.

43. **Rheinpr.**

Künftige Nichterhöhung der die Rübenzucker-Fabrikation treffenden Abgaben.

43. **Sachs.**

Ausgleichung der Grundsteuer in der ganzen Monarchie, (und vorläufiger Erlaß an dem Grundsteuerbetrage der Rheinprovinz.)

45. **Rheinpr. Westph.** Verweisung auf die L.-A. von 1835 und 1834.

„Die Voraussetzung, daß die Grundsteuer der Provinz Westph. erheblich bedeutender sei, als die der östlichen Landestheile, läßt sich nicht als richtig anerkennen."

Abänderung des Posenschen Grundsteuer-Gesetzes von 1844.

45. **Pos.**

Ermäßigung der Beischläge zum Grundsteuer-Deckungsfonds.

41. **Westph.**

Ersetzung der die metallischen Bergwerke treffenden Abgaben durch eine Gewerbesteuer.

43. **Westph.** (Bloß das im Herzogthum Westphalen übliche Wochen-Eisen wird aufgehoben.)

Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben auf der rechten Rheinseite.

43. **Rheinpr.**

Erhebung des Bergwerks-Zehnten nur vom Netto-Ertrage.

43. **Schles.**

Verminderung der Abgaben vom Steinkohlen-Bergbau.

43. 45. **Westph.**

Einstweiliger Erlaß der Bergwerkssteuer für die Eisenstein-Gruben im Kreise Schleiden, bis zu besserem Gedeihen der Produktion.

45. **Rheinpr.**

Abschaffung der Weinsteuer in Schlesien.

43. **Schles.** Für 1843 ist die Weinsteuer erlassen.

Ermäßigung der Weinsteuer in Sachsen.

41. **Sachs.**

Erhebung des Weinsteuer-Gesetzentwurfs zum Gesetze nur mit den ständischen Abänderungen.

43. **Rheinpr.** Ist wegen der Verhältnisse zu den Zollvereinsstaaten unannehmbar; es muß also „bei den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Weinsteuer sein Bewenden haben." Bloß die Befreiung des Haustranks von der Steuer besteht fort.

Angabe der Tabacks-Grundstücke nur der Lage, nicht der Größe nach.

41. **Preuss. Pos.**

Aufhebung der untersten Abtheilung der Klassensteuer.

45. **Pos.** „Der Zustand des Staatshaushalts" gestattet für jetzt nicht den „sehr bedeutenden Ausfall."

Erleichterung der in der letzten Stufe steuernden Klassensteuerpflichtigen, so wie der ärmeren Bewohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte.

45. **Schles.**

Erlaß der Klassensteuer für die in der untersten Stufe veranlagten Spinner und Weber.

45. Westph. Bei Einziehung der Klassensteuer der ärmeren Volksklassen wird bereits „mit aller Schonung und Milde" verfahren.

* **Befreiung der Krieger aus den Feldzügen 1813—15 von der Klassensteuer.**

45. Sachs. Es muß „zuvörderst der Ausfall an Steuer ermittelt werden," welcher sich ergeben würde.

Erlaß der Klassensteuer im Regierungsbezirk Köslin.

45. Pomm. Wegen der Mißerndte wird mit Schonung verfahren werden.

Einige die Klassensteuer betreffende Anträge, als: anderweite Vertheilung und Nichterhöhung oder geringere Erhöhung des Kontingents.

41. 43. Rheinpr.

Aufhebung des Schutzgeldes der Hintersassen in den Domänen.

41. Preuss. (Für Westpreußen.)

45. Pomm. Sachs.

Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes und Herabsetzung der Gewerbesteuer der Bäcker.

43. Rheinpr. Verweisung auf den L.-A. von 1839.

Vermehrung der Zwischenstufen bei den Gewerbesteuer-Sätzen.

45. Rheinpr.

Veränderte Steigerung in den Mittelsätzen der Gewerbesteuer.

41. Schles. Verweisung auf den L.-A. von 1827.

Aufhebung der Gewerbe-Steuerpflichtigkeit solcher Handwerker, welche die von ihnen verfertigten Waaren in ihrer Behausung oder auf Wochenmärkten feil halten.

41. 43. Pos. Berücksichtigung Einzelner soll stattfinden.

Herabsetzung der Gewerbesteuer der Handeltreibenden.

43. Sachs.

Heranziehung kleinerer Material- und Schnittwaaren-Händler in den Städten nur als Händler ohne kaufmännische Rechte zur Gewerbesteuer.

43. Schles. Einzelne Ausnahmen werden auch ferner nachgelassen.

Ermäßigung der Gewerbesteuer der Saarschiffer.

43. Rheinpr.

Erlaß oder Ermäßigung der Rheinschiffs-Recognitionsgebühren und des Brückendurchlaßgeldes.

45. Rheinpr.

Ermäßigung der Ruhr-Schifffahrts-Abgaben.

45. Rheinpr.

Ermäßigung der Lippe-Schifffahrts-Abgaben.

45. Westph.

Abänderung einiger Vorschriften des Stempelgesetzes, und Ermäßigung einiger Stempelsätze.

41. Schles. „Kann nur bei einer Revision der Stempelsteuer-Gesetzgebung in Erwägung kommen. Bis dahin muß es bei den bestehenden Vorschriften bewenden.“

43. Sachs.

Erlaß eines neuen Stempel-Gesetzes.

45. Schles. Westph.

Dessen früher beabsichtigte Abfassung liegt nach den Erfahrungen nicht im Bedürfniß.

Stempel- und Sportelfreiheit für Vertauschung und Zusammenlegung von Gutsparzellen.

41. **Rheinpr.**

45. **Westph.**

Stempelfreiheit für schiedsmännische Verhandlungen.

43. **Schles.**

Stempelfreiheit für Gesuche und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militärdienst.

41. **Brandenb.**

Aufhebung der Wechselstempel-Abgabe.

41. **Rheinpr. Westph.** (Aufhebung oder Ermäßigung.)

43. **Westph.** (Aufhebung oder Ersetzung durch eine andere.)

Herabsetzung des Gesuch-Stempels von 5 auf 2½ Sgr.

45. **Schles.**

Befreiung der Schiedsmänner von der Strafe wegen unterlassenen Stempelgebrauchs.

41. **Schles.**

Ermäßigung der Stempelstrafen.

43. **Schles.**

Kürzere Verjährungsfrist für nicht eingeforderte Werthstempel.

41. **Schles.**

Modifikation des Servis-Regulativs.

41. **Pomm.**

Erhebung der Gerichtskosten in der Form eines Stempels durch die Steuerämter.

41. Pos.

Ermäßigung der Gerichts-Gebühren.

41. Sachs.

43. Westph.

45. Westph. Pomm. Brandenb. Der Antrag wird berücksichtigt werden, „soweit sich eine solche Ermäßigung erfahrungsmäßig als nothwendig und im Interesse der Staatsverwaltung als zulässig herausstellen sollte."

(Außer diesen noch 17 Anträge von geringerem Belange, zusammen 72.)

---

5. Landbau-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrs-Verhältnisse.

Errichtung eines Ministeriums des Handels, der Industrie und des Ackerbaues.

41. Pomm. „Unsere getreuen Stände haben den Gegenstand nur in der beschränkten Beziehung der Interessen von Pommern im Auge gehabt; und müssen allerdings bei der Organisation der Central-Behörden allgemeinere Rücksichten maßgebend sein."

43. Preuss. Rheinpr. „Was die Art und Weise betrifft, wie Wir Uns in fortwährender Kenntniß der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wollen, so muß dies, wie Wir Unseren getreuen Ständen, unter Verweisung auf den Landtags-Abschied vom 7. November 1841, eröffnen, Unserer Entschließung vorbehalten bleiben."

45. **Schles.** (Handels=Ministerium.) (Wie 1843.)

Ministerium des Handels und der Gewerbe.

41. **Rheinpr. Preuss.** „Bei der Organisation Unserer Central=Behörden müssen allgemeine Rücksichten maßgebend sein."

Immediat=Kommission zur Untersuchung der ungünstigen Lage des Ackerbaues in Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande.

43. **Rheinpr.**

Förderung der Landwirthschaft, insbesondere der Viehzucht, durch Handelsverträge mit dem Auslande und erhöhte Schutzzölle oder sonstige Mittel.

45. **Rheinpr.** Die Klagen und Besorgnisse wegen des Zustandes der rheinischen Landwirthschaft sind, laut anliegender Denkschrift der Minister des Innern und der Finanzen, völlig unbegründet.

Erniedrigung und schließliche Aufhebung des Ausfuhrzolles für Schaafwolle.

45. **Sachs.**

Befreiung des in die preußischen Seehäfen eingehenden Eisens vom Eingangs=Zolle.

43. 45. **Preuss.**

Verwendung der Ueberschüsse der Bergwerkssteuern aus dem Kreise Schleiden zur Aufhülfe des dortigen Bergbaues.

45. **Rheinpr.** Die Bergwerksabgaben in den Provinzen am linken Rheinufer haben von 1815—44 die Verwaltungskosten nicht gedeckt; vielmehr war ein Zuschuß von 230,000 Thlr. erforderlich.

* **Beförderung des Handels, der Schifffahrt und der Industrie,** namentlich durch wesentliche Umgestaltung des Handels- und Zollsystems, einflußreichere Stellung des Handelsamtes, Hebung der Leinenindustrie, Erhöhung des Einfuhrzolls auf Baumwollengarn und Rückzoll auf Baumwollenwaaren.

45. **Rheinpr.** Jenen Gegenständen ist überall „sorgfältige Berücksichtigung zu Theil geworden. — — Wir verweisen Unsere getreuen Stände auf das Resultat derjenigen Beschlüsse, welche Wir in Gemeinschaft mit den übrigen Staaten des Zollvereins in dieser Beziehung fassen werden, und machen ihnen bemerklich, daß die Organisation Unserer Behörden und die Bestimmung der Gränzen ihrer Wirksamkeit lediglich Unserer Beschlußnahme vorbehalten bleiben muß, wobei Wir Uns des Beiraths Unserer getreuen Stände zu bedienen nicht für angemessen erachten."

Sofortige Kündigung des am 2. März d. J. mit England geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

41. **Rheinpr.**

Einführung von Differenzial-Zöllen auf Kolonialwaaren.

43. **Westph.**

Theilweise Uebernahme des Sundzolls als Staatslast auf Staatsmittel.

45. **Pomm.**

Allmählige Abwickelung der in den Privatverkehr eingreifenden Unternehmungen der Seehandlung.

45. **Rheinpr.** Verweisung auf die Ordre vom 14. Februar d. J., daß neue Fabrik-Anlagen von der Seehandlung nur ausnahmsweise unternommen werden sollen.

Aussetzung des Betriebs der Seehandlungs-Dampfmühle bei Potsdam bis zur Erledigung der Bedürfnißfrage.

43. **Brandenb.**

Erhöhung des Eingangszolls für Wollgarn.

43. **Sachs.** Der jetzige Zolltarif gilt noch für mehrere Jahre.

Erhöhung des Eingangszolls auf fremdes Leinengarn und fremde Leinewand.

43. **Westph.**

Ausschließliche Verwendung Westphälischer Leinewand für öffentliche Bedürfnisse in Westphalen.

43. **Westph.**

Errichtung von Spinnschulen im Regierungsbezirk Arnsberg.

41. **Westph.** Es bewendet bei der bis Ende 1846 bewilligten Unterstützung von 2000 Thlr. jährlich für die Regierungsbezirke Münster und Minden.

Aufhülfe der Spinner- und Weber-Industrie des Eichsfeldes durch Bewilligung eines Kapitals aus Staatsmitteln.

45. **Sachs.**

* **Gesetz gegen die Löhnung der Fabrikarbeiter durch Waaren.**

43. **Rheinpr.** Der Gegenstand ist bereits in Folge eines Antrags der Provinz Westphalen erörtert worden. „Es erscheint sehr zweifelhaft, ob auf legislativem Wege die Absicht, die Fabrikarbeiter gegen Bedrückungen der Fabrikherren zu schützen, erreicht werden könne, ohne durch zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse die Existenz der Ersteren, besonders in Zeiten gedrückten Fabrikbetriebes, zu gefährden. Dagegen ist zu hoffen,

und nach den vorliegenden Berichten auch anzunehmen, daß ein wucherisches Benehmen einzelner Fabrikherren gegen ihre Arbeiter, durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt, dem Einfluß der allgemeiner eingeführten Fabrikgerichte immer mehr weichen und endlich ganz aufhören werde. Sollte aber diese Voraussetzung wider Erwarten nicht zutreffen und der Mißbrauch fortbestehen oder gar noch weiter um sich greifen, so würden Wir dem Antrage Unserer getreuen Stände zu entsprechen nicht länger Anstand nehmen, weshalb auch Unsere Behörden den Gegenstand sorgfältig beobachten und eintretenden Falles zu Unserer Entschließung Bericht erstatten werden."

Revision des Eisenbahn-Gesetzes von 1838.

41. Rheinpr.

Zinsgarantie Seitens des Staats für eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Schlesien und Böhmen.

45. Schles.

Unterstützung der rheinischen Eisenbahngesellschaft Seitens des Staats durch Uebernahme von Aktien für die noch erforderlichen 1½ Mill. Thlr.

43. Rheinpr.

Hineinziehung der Provinz Posen in die Eisenbahn-Verbindung zwischen Frankfurt und Breslau.

41. Pos.

Erbauung oder Unterhaltung mehrerer Straßen aus Staatsmitteln (etwa zwölf Anträge).

41. Westph.

43. Rheinpr. Schles. Sachs. Wenn Aktienvereine oder die

Kreisstände bauen wollen, werden Prämien aus der Staatskasse bewilligt.

45. **Rheinpr. Schles. Westph.**

Erklärung der Bezirksstraßen auf der westlichen Rheinseite zu Staatsstraßen.

43. **Rheinpr.**

*Staatshülfe zum Straßenbau-Fonds der Provinz Preußen.

45. **Preuss.** Mit Rücksicht auf die wegen des Nothstandes eingeleiteten Chausseebauten werden einige Modifikationen des betreffenden Gesetzentwurfs versprochen.

Erhöhung der Staatsprämien für Chausseebauten in Alt-Pommern.

41. **Pomm.**

Kanal-Verbindung zwischen Rhein und Ems.

43. **Rheinpr.**

Immediat-Kommission zur Untersuchung der Lage der National-Schifffahrt.

43. **Rheinpr.** „Die Förderung der Schifffahrt Unserer Seehäfen ist ein Gegenstand Unserer steten Fürsorge" 2c. Der Antrag „geht über die Befugnisse des Landtages hinaus und kann als unangemessen keine Berücksichtigung finden."

Förderung des Eintritts junger preußischer Seeleute in den Marinedienst fremder Nationen durch Bewilligung von Unterstützungen.

43. **Preuss.**

Anlegung eines Hafens bei Leba.

43. **Pomm.**

Gestattung des direkten Seeverkehrs für Leba und andere pommersche Küstenstädte.

45. **Pomm.**

Beantragung eines allgemeinen Dezimal-Münzsystems im Zollvereine.

41. **Rheinpr.**

Errichtung einer Provinzial-Bank in Posen.

45. **Pos.** Der nachtheilige Zustand des Geldverkehrs soll untersucht werden.

Aufhebung der Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen.

41. **Rheinpr.** (Wurde 1843 gewährt.)

Aufhebung des Straf-Agios für die bei Einzahlungen an die Staatskassen zu wenig eingelieferten Kassenanweisungen.

41. **Pos.**

(Außer diesen Anträgen noch 34 von minderer Wichtigkeit, zusammen 80.)

G. Verwaltung, Recht und Rechtspflege.

Zurücknahme der Gesetze vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte und das Verfahren bei Pensionirung der Beamten.

45. **Rheinpr.** Der Gegenstand, als zum inneren Staatsrecht gehörend, bedurfte nicht der in dem Antrage vermißten ständischen Begutachtung. — — „Die Möglichkeit, unwürdige oder unfähig gewordene richterliche Beamte zu entfernen, ist zur Sicherung einer unparteiischen und

gründlichen Rechtspflege, so wie zur Aufrechthaltung der Würde und Ehrenhaftigkeit des Richterstandes eben so nöthig, als die Unabhängigkeit desselben von äußerer Einwirkung."

Preuss. Pos. (Eben so.) — „Die gedachten Gesetze ordnen für richterliche Beamte ein besonderes, die Unabhängigkeit des Richterstandes sicherndes Disciplinar-Verfahren an" 2c.

Nichtanwendbarkeit der Gesetze vom 29. März 1844 auf richterliche Beamte.

45. Schles. Westph. (Eben so.) — „In dem Separat-Votum mehrerer Mitglieder des Landtags ist der richtige Gesichtspunkt aufgefaßt." (L.-A. für **Westph.**)

Berechtigung der Beamten zur Einsicht in ihre Konduitenlisten.

45. Schles. Die Beamten-Disciplin liegt außer dem Bereich ständischer Vorstellungen.

Einige Anträge, die Sicherung der Unabhängigkeit des Richteramtes betreffend.

45. Rheinpr.

Antrag, die Disciplin über die Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend.

45. Rheinpr. Die Disciplin über Beamte gehört „weder zum allgemeinen Personenrechte, noch sonst zu denjenigen Gegenständen, hinsichtlich welcher der Beirath der Stände vorbehalten worden oder für diensam zu erachten ist."

Besetzung der Beamtenstellen in Westphalen durch Eingeborne dieser Provinz.

45. Westph.

Veröffentlichung der Jahresrechnungen der allgemeinen Wittwen-Kasse.

41. **Rheinpr.**

Zulassung der ständischen Beamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse.

41. **Brandenb.**

Ausbildung nicht zur Einstellung gelangter Militärpflichtigen als Landwehr-Rekruten.

43. **Westph.**

Erlaß eines Polizei-Strafgesetzes.

45. **Schles.** Eine Zusammenstellung ist eingeleitet; eine eigentliche Kodifikation muß abgelehnt werden.

Revision und Zusammenstellung der ländlichen Polizeigesetze.

43. **Preuss.**

Abänderungen in dem Gesetze über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

43. **Westph. Sachs.** Eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten Strafarbeit kann nur gerichtlich zuerkannt werden.

Nichterneuerung der Kartel-Konvention mit Rußland.

41. (**Preuss.**) **Pos.** „Betrifft einen Gegenstand, der seiner Natur nach Verhältnisse berührt, deren nähere Erwägung und Beurtheilung Unsere getreuen Stände selbst als außer dem Gebiete der ihnen zugewiesenen Wirksamkeit liegend bezeichnen."

* **Abschaffung der Lotterie.**

41. **Preuss.**

45. **Pos.**

Vorläufige Einschränkung der Lotterie.

45. **Rheinpr.**

* Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwangs.

41. **Preuss. Sachs.** „Es wird in einiger Zeit definitiver Beschluß gefaßt werden können.“

43. **Sachs.** „Hat noch nicht bewirkt werden können, weil bei den bisherigen Verhandlungen noch kein angemessener Ausweg aufgefunden worden ist, das zur Herausgabe jener Blätter privilegirte wohlthätige Institut des Militär-Waisenhauses zu Potsdam für den beträchtlichen Verlust, welchen dasselbe durch jene Maßregel an seinen Einkünften erleiden würde, ohne ein zu erhebliches Opfer Seitens der Staats-Kasse zu entschädigen.“

Aufhebung des Vorrechts des Fiskus bei Zahlung von Verzugszinsen.

41. **Rheinpr.** (Wurde später gewährt.)

Aufhebung aller Holz-Licitationen in den Königlichen Forsten.

43. **Schles.** In geeigneten Fällen dürfen die Regierungen aus freier Hand verkaufen.

Wiederherstellung der Gränzen des Großherzogthums Posen.

45. **Pos.**

Erhaltung der Polnischen Nationalität.

43. **Pos.** „Wir mißbilligen die in der Adresse ausgesprochenen Gesinnungen und Anträge in hohem Grade. Zuvörderst fügen Wir dem versammelten Landtage zu wissen, wie Uns wohl bekannt, daß diejenige Gesinnung, welche in dieser Adresse Seitens Unserer Unterthanen polnischen Stammes den in dem gemeinsamen Namen aller Stämme

Unseres Reiches gegebenen Vereinigungspunkt förmlich verleugnen will, nur einer Partei angehört, welche in trauriger Verblendung verkennt, wie Wir mit landesväterlicher Liebe bestrebt gewesen, ihre nationale Eigenthümlichkeit zu schonen und sie mit den allgemeinen Verhältnissen und Zuständen Unseres Reiches zum wahren Besten der dortigen Provinz in Einklang zu bringen. Diese Absicht haben Wir in Unserem Landtagsabschiede vom 6. August 1841 deutlich zu erkennen gegeben. Sie ist von Allen, außer von jener Partei, richtig gewürdigt, und namentlich hat die große Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums Posen dieselbe richtig erkannt und ist hierdurch in dem dankbaren Bewußtsein derjenigen zahlreichen Wohlthaten bestärkt, welche ihr als „Preußen" zu Theil geworden. Wir können dem Landtage nicht vorenthalten, daß, wenn jene Ansicht, welche sich lossagt von dem gemeinsamen Bande, von dem Einen Ganzen Unseres Reichs, sich als die des posenschen Landtages kund geben sollte, Wir, in gerechter Folge dessen und im lebendigen Gefühl für die Pflichten Unseres Königl. Berufs, die Stände des Großherzogthums an der dem Lande gegebenen Verheißung, die Provinzialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nicht ferner Theil nehmen lassen werden."

Erweiterter Gebrauch der polnischen Sprache neben der deutschen in Geschäftssachen.

43. 45. Pos.

Entschädigung für die ersten Inhaber der aus den Zwangsanleihen der Westphälischen Regierung herrührenden Obligationen.

45. Westph. Verweisung auf den Staatsvertrag vom 29. Juli 1842.

Berichtigung eines Theils der Forderungen aus den Westphälischen Zwangsanleihen.

43. Sachs. Nach dem Vertrage mit Hannover, Kurhessen und Braunschweig vom 29. Juli 1842 „sollen jene Forderungen weder ganz noch theilweise anerkannt werden."

Gewährung der Pensionen an die Mitglieder der Ehren-Legion aus den Dotationen.

43. Rheinpr. Die Mitglieder der Ehrenlegion haben keinen solchen Anspruch zu machen.

45. Rheinpr.

Ausführung der Bestimmungen des Vertrags vom 11. April 1814 in Betreff der Ehrenlegions-Pensionen der polnischen Militärs.

43. Pos.

Wiederaufnahme des Prozesses gegen den Fiskus, wegen Vergütung der bei der Belagerung von Breslau stattgefundenen Brandschäden.

41. Schles.

Ersatz des bei Kautionen und Depositorien durch ungetreue Verwaltung entstehenden Schadens.

43. Preuss. Schles.

Gesetz über Vergütung der Kriegs-Feuerschäden.

41. Sachs.

Vergütung für das zur Abwehr der Rinderpest getödtete Vieh aus Staatsmitteln.

43. Preuss.

Gewährung einer ausreichenden Unterstützung an alle aus den Jahren 1813—15 noch übrigen hülfsbedürftigen Krieger.

45. Preuss. Schles. „Würde nur durch eine Erhöhung der Abgaben möglich werden."

Benutzung der Militär-Magazin-Vorräthe zur Linderung des Nothstandes in der Rheinprovinz.

43. **Rheinpr.**

Aufnahme einer neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch.

41. **Brandenb.** Die Veränderung der Deichrolle von 1717 wird bei der Revision der Deichstatuten erfolgen.

43. **Brandenb.** Muß bis nach Erlaß des allgemeinen Deichgesetzes ausgesetzt bleiben.

45. **Brandenb.** Eben so.

Bildung einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagel-Versicherungs-Anstalt für den ganzen Staat.

41. **Schles.**

Errichtung einer Tilgungskasse aus Staatsmitteln, zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten, wie in anderen Provinzen.

41. **Sachs.** Für das Eichsfeld soll eine Ermittelung stattfinden.

43. **Pos. Sachs.** Bloß für das Eichsfeld gewährt.

Aufhebung der Domanial-Jagdfrohnden in den ehemals nassauischen Landestheilen ohne Vergütigung.

45. **Rheinpr.** Erleichterte Ablösung wird gewährt.

Erleichterte Ablösung der fiskalischen Jagdberechtigung.

43. **Preuss.** „Wir sind nicht gemeint, Unsere Jagden anders zu behandeln, als die Privat-Jagden."

Ablösung der Jagdgerechtigkeit auf dem rechten Rheinufer, ausschließlich der standesherrlichen Jagden.

43. **Rheinpr.** Die stattgefundenen „sorgfältigen und ausführlichen Erörterungen und Berathungen haben zu der Ansicht geführt, daß — selbst abgesehen von der Schwie-

rigkeit, allgemein passende Grundsätze für die Ausmittelung des dem Berechtigten gebührenden Entschädigungsbetrages aufzufinden und gesetzlich festzustellen — das Jagdrecht bei gehöriger Handhabung der jagdpolizeilichen Ordnung nicht in dem Grade als der Landeskultur nachtheilig erachtet werden kann, um aus diesem Gesichtspunkte im Interesse des Gemeinwohls deren zwangsweise Ablösung angemessen erscheinen zu lassen" ꝛc.

45. Rheinpr. Mußte ohne Anführung neuer Gründe nicht wiederholt werden.

Verbot der Stiftung von Familien-Fideikommissen.

45. Pos. Kein „praktisches Bedürfniß" würde solche „Beschränkung der freien Disposition Unserer Unterthanen über ihr Vermögen irgendwie rechtfertigen."

Abstandnahme von dem Gesetzentwurfe über die Erbverpachtung von Grundstücken, die unter Lehns- oder Fideikommiß-Verband stehen.

45. Pos. Pomm. Der Gesetzentwurf tritt nicht, wie die Stände behaupten „der wohlthätigen Wirksamkeit der auf die Wohlfahrt aller Staatsbürger und besonders der ärmeren Volksklasse gerichteten Gesetzgebung von 1807 und 1811 hemmend entgegen," er ist „zur Erhaltung der Fideikommisse nothwendig." (L.-A. für Pos.)

Wiederaufhebung der rheinischen Gesinde-Ordnung.

45. Rheinpr. Die Gesinde-Ordnung ist erst am 19. August 1844 auf ständischen Antrag und mit ständischem Beirath erlassen.

Politische wie bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Einwohnern.

43. Rheinpr.

45. **Rheinpr.** „Unsere Absicht geht nicht dahin, die Juden in Beziehung auf die politischen Rechte Unseren christlichen Unterthanen völlig gleich zu stellen, und Wir halten Uns auch überzeugt, daß der so weit gehende Antrag bei der Mehrzahl der Letzteren keine Unterstützung finden würde."

Wiederherstellung des Gesetzes vom 11. März 1812.

45. **Pos. Schles. Brandenb.** (Auch Revision des Gesetzes.) „Es ist nicht Unser Wille, die Juden zu Aemtern zu befähigen, welche ihnen eine obrigkeitliche Gewalt über Unsere christlichen Unterthanen gäben." (L.-A. für Schles.)

Wiederherstellung des Gesetzes vom 11. März 1812, mit Ausschluß der ständischen Rechte.

45. **Preuss.**

Suspension der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen (und Wahrung des ständischen Begutachtungsrechts.)

45. **Preuss.** (Theilweise Suspension.) **Schles. Pomm. Brandenb.** (Wahrung des ständ. B. R.)
Die Beschwerde über Nichteinholung des ständischen Gutachtens ist unbegründet, da es sich um ein bloßes Prozeßgesetz handelt.

Aufrechterhaltung der bisherigen Ehegesetze.

43. (**Preuss.** Ohne förmlichen Antrag; kommt daher im Landtagsabschiede nicht vor.)

Beschränkung des leichtsinnigen Eingehens von Ehen.

43. **Schles.** „Eine heilsame Gegenwirkung gegen jenen Leichtsinn ist von denjenigen die Ehe betreffenden Bestimmungen

zu hoffen, deren Berathung von Uns angeordnet und noch im Gange ist.“

Vorlegung eines neuen Strafgesetz-Entwurfs.

43. **Rheinpr.** „Bei den Berathungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf eines Strafgesetzes haben Wir den Mangel unbefangener und vorurtheilsfreier Prüfung desselben mit Mißfallen wahrgenommen. Da indessen Unsere getreuen Stände das Gutachten ihres Ausschusses über den Entwurf des Strafgesetzbuches als das ihrige angenommen und Uns vorgelegt haben, so werden Wir dasselbe in gleicher Weise, wie die der übrigen Provinzial-Landtage, bei der bereits eingeleiteten schließlichen Bearbeitung dieses wichtigen Gesetzes in reifliche und sorgfältige Erwägung nehmen. Den Antrag aber: einen neuen auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetz-Entwurf ausarbeiten zu lassen, weisen Wir um so entschiedener zurück, da Wir es Uns zu einer Hauptaufgabe gestellt haben, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken. — — Wenn Unsere getreuen Stände als Hauptgrund ihres Antrags die Besorgniß anführen, daß die Erhebung des vorgelegten Entwurfs zum Gesetz das Bestehen des dortigen Gerichts-Verfahrens gefährden werde, so werden sich dieselben aus der beiliegenden Denkschrift Unserer Justiz-Minister überzeugen, daß diese Besorgniß unbegründet ist, wie solche denn überhaupt bei Unserem wiederholt ausgesprochenen Willen, jenes Verfahren ungefährdet zu erhalten, nicht Platz greifen kann.“

Einführung von Geschwornengerichten.

45. **Preuss.** (Unbeantwortet.)

Rheinisches Civilrecht und Prozeßverfahren für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz.

45. **Rheinpr.** „Es würde Unseren schon früher kundgegebenen

Grundsätzen widersprechen, französisches Recht dem deutschen zu substituiren" 2c.

*** Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.**

43. **Preuss. Pos.** (Beim Strafgesetz-Entwurf.)

45. **Preuss.**

Oeffentliches und mündliches Gerichtsverfahren für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz.

43. **Rheinpr.**

* Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen.

45. **Schles.**

*** Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.**

43. **Preuss.**

Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in den Kreisen Rees und Duisburg.

43. **Rheinpr.** „Ueber diesen Gegenstand kann nicht für zwei Kreise etwas Besonderes beschlossen werden. Dasjenige, was in dieser Beziehung für die übrigen Provinzen Unserer Monarchie für angemessen wird erachtet werden, soll auch in den Kreisen Rees und Duisburg Geltung erhalten."

*** Uebertragung der (widerruflichen) Verwaltung von Patrimonial-Gerichten an Königliche Gerichte.**

43. **Preuss.**

45. **Schles.**

Sicherung der persönlichen Freiheit, (Aufhebung der Ordre vom 21. August 1819).

45. **Rheinpr.** Die Ordre ist „ein Ausfluß der landesherr-

lichen Rechte; sie giebt überdies der persönlichen Freiheit eine weit größere Gewähr, als solche Unsere Unterthanen der Rheinprovinz nach dem fremdherrlichen Dekret vom 3. März 1810 besessen."

Gestellung jedes polizeilich Verhafteten innerhalb 24 Stunden vor seinen ordentlichen Richter.

45. **Pos.** Da bereits die Vorschrift des Allgem. Landrechts (Th. II. Tit. 20. §§. 381. und 460.) besteht, so ist ein „Bedürfniß" der Aenderung „nicht anzuerkennen."

*** Erforderniß des schiedsmännischen Versuchs in Bagatell-Prozessen, vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens.**

41. **Preuss.**

Tragung der mit dem schiedsmännischen Verfahren verbundenen Kosten durch solche Beklagte, welche dasselbe ablehnen und dann im ordentlichen gerichtlichen Verfahren unterliegen.

43. **Pos.**

Gestattung von Bevollmächtigten im schiedsmännischen Verfahren für Stadtgemeinden.

41. **Schles.** (Wurde später gewährt.)

(Außer diesen noch 66 weniger erhebliche Anträge, zusammen 126.)

---

7. Schul-Angelegenheiten.

Gewährung eines ausreichenden Elementarschul-Fonds aus der Staatskasse an die Provinz Preußen.

45. **Preuss.** Es werden bloß 4000 Thlr. jährlicher Unterstützung auf zehn Jahre angewiesen.

Verbesserung des Diensteinkommens der Elementar-Schullehrer aus Staatsmitteln.

43. Rheinpr. „Wir können für diejenigen Fälle, wo die Kräfte einzelner Gemeinden nicht ausreichen, eine subsidiäre Verpflichtung der Staatskasse nicht eintreten lassen" ꝛc.

45. (Rheinpr.)

Aufnahmefähigkeit der Elementar-Schullehrer in die allgemeine Wittwenkasse.

45. Sachs.

Dreijähriger Kursus für die Seminaristen.

43. Schles.

Ausdehnung der Gleichstellung der vollständigen Real- und höheren Bürgerschulen mit den Gymnasien auch auf die gleiche Berechtigung zur Unterhaltung aus den Staats-Kassen.

43. Rheinpr.

Bessere Vertretung der Real- und höheren Bürgerschulen bei dem Provinzial-Schulkollegium und bei dem betreffenden Ministerium.

43. Rheinpr. „Was die Organisation und Zusammensetzung Unserer Behörden betrifft, so ist dies überhaupt ein Gegenstand, worauf den Ständen verfassungsmäßig eine Einwirkung nicht zusteht."

Errichtung einer hohen Volksschule.

43. Preuss.

Vermehrung der Taubstummen-Unterrichts-Anstalten aus Staatsmitteln.

45. Rheinpr. „Die Bestreitung der Kosten zur Einrichtung und Unterhaltung solcher Schulen und Anstalten liegt

nach preußischer Verfassung, welche hierbei allein die Norm geben kann, nicht der Staatskasse ob; man hat daher auch in andern Provinzen, so weit die Gaben der Privat-Wohlthätigkeit zur Deckung jener Kosten nicht hinreichten, darauf Bedacht genommen, solche aus Mitteln der Provinz aufzubringen."

Einrichtung von Kleinkinder-Bewahranstalten.

45. **Pos.** Der Privat-Wohlthätigkeit zu überlassen.

Gründung einer Universität in Posen.

43. **Pos.**

Errichtung zweier Fakultäten, einer theologischen und einer philosophisch-kameralistischen, in Posen.

45. **Pos.** Eine Erweiterung des geistlichen Seminars ist im Werke.

Veränderte Zusammensetzung des Provinzial-Schul-Kollegiums zu Münster.

43. **Westph.** Ein weltlicher katholischer Rath wurde bereits früher angestellt; übrigens „bildet die Organisation und Einrichtung Unserer Behörden keinen Gegenstand, worauf den Ständen verfassungsmäßig eine Einwirkung zusteht."

Anerkennung von Disciplinar-Befugnissen der städtischen Schuldeputationen.

41. **Brandenb.**

(Nebst ein Paar minder wichtigen zusammen 16 Anträge.)

8. Kirchen-Angelegenheiten.

Presbyterial-Verfassung: Zuziehung weltlicher Mitglieder der Gemeinden zu den Verhandlungen über kirchliche Gegenstände.

45. **Preuss.** „Wir sind überhaupt entschlossen, Anträge auf Veränderung in Gestaltung und Verfassung der evangelischen Kirche nur von den kirchlichen Organen entgegenzunehmen." — — „Zu weiteren Verhandlungen mit den Provinzialständen werden sich diese Anträge schon deshalb nicht eignen, weil die Angelegenheiten der evangelischen Kirche den Berathungen der ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zu der einen oder anderen christlichen Konfession zusammengesetzten ständischen Versammlungen nicht unterliegen dürfen."

Zuziehung stimmberechtigter Laien zu den evangelischen Synoden, und ständische Begutachtung für betreffende organische Bestimmungen.

45. **Schles.** (Wie für **Preuss.**)

Abschaffung der Stolgebühren und Fixirung der Geistlichen und Schullehrer.

45. **Schles.** (Abgelehnt) — „bis das Bedürfniß dazu allgemeiner anerkannt wird und zugleich die Verhältnisse die Beseitigung der entgegenstehenden Schwierigkeiten erleichtern." — In einzelnen Fällen steht ein Uebereinkommen frei. — (Wegen der Schullehrer wird eine Erwägung statthaben.)

Regulirung der Stolgebühren der evangelischen Geistlichen.

41. **Brandenb.** „Würde eine wesentliche Umwandlung althergebrachter kirchlicher Verhältnisse zur Folge haben und

wegen der vielseitig entgegentretenden Schwierigkeiten zur Zeit um so weniger auszuführen sein, als auch selbst ein Bedürfniß dazu keineswegs allgemein anerkannt wird." — In einzelnen Fällen können Vergleiche geschlossen werden.

45. (Preuss.) Sachs.

Verlegung des Buß- und Bettages in eine andere Jahreszeit.

41. Schles.

Vorlegung eines auf dem Dekrete vom 30. Decbr. 1809 beruhenden Gesetzentwurfs über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens auf der rechten Rheinseite.

43. Rheinpr. Es soll erwogen werden, ob überhaupt ein neues Gesetz erforderlich.

* Ausführung einiger Bestimmungen der Bulle de salute animarum, (Dotation der rheinischen Bisthümer).

43. Rheinpr. (Zu berücksichtigen.)

45. Rheinpr. „Ist kein Gegenstand ständischer Berathung." Uebrigens soll der Sache „alle fördernde Aufmerksamkeit gewidmet werden."

Beschwerde gegen den Minister der geistlichen Angelegenheiten, wegen ungebührlicher Ausdehnung des Rechts der Geistlichen, das Abendmahl zu verweigern.

45. Pomm. Ist ganz unbegründet.

Aufhebung der Ordre vom 17. August 1825 über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

45. Rheinpr.

(Zusammen 9 Anträge.)

(Hauptsumme der nicht genehmigten Anträge: 390, von denen 257 oben aufgeführt sind.)

II.

Anträge ohne Zweidrittel-Mehrheit, oder bei denen die Sonderung in Theile ungerechtfertigt war.

Vermehrte Vertretung der Städte und der Landgemeinden auf dem Landtage.

43. **Rheinpr.** (Um je 10 Mitglieder für jeden Stand.) (Ohne Zweidrittel-Mehrheit; Sonderung in Theile Seitens der Städte und Landgemeinden.)

Schles. (Hatte nicht die Zweidrittel-Mehrheit.)

Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen.

43. **Rheinpr.** (Ohne Zweidrittel-Mehrheit.) „Unser Landtags-Kommissarius wird künftig Denkschriften, in denen Anträge, welche die gesetzliche Majorität nicht erhalten haben, erörtert werden, nicht an Uns befördern."

Einfache Stimmen-Mehrheit für Landtags-Petitionen.

43. **Schles.** (Hatte nicht die Zweidrittel-Mehrheit.)

45. **(Brandenb.)**

Suspension des Gesetzes vom 28. Februar wegen Benutzung der Privatflüsse.

43. Schles. (Ohne Zweidrittel-Mehrheit.)

Ablösung der Jagdgerechtigkeit.

43. Pos. Ohne Zweidrittel-Mehrheit; Städte und Landgemeinden seien nicht berechtigt gewesen, in Theile zu gehen.

(Außer diesen noch einige unwichtigere; Summe der Anträge ohne Zweidrittel-Mehrheit: 11.)

III.

Anträge, welche geprüft und erwogen oder berücksichtigt werden sollen, und über welche die Entscheidung vorbehalten bleibt.

Maßregeln gegen die Anonymität der Presse.

45. Schles.

Vermehrte Vertretung der Städte und Landgemeinden auf den Kreistagen.

45. Preuss. „Wir werden näher untersuchen lassen, ob und in welchen Kreisen sich ein wirkliches Bedürfniß zu einer solchen Veränderung findet, und wie eintretenden Falles solches zu befriedigen sei."

Befugniß der Landgemeinden, durch Repräsentanten, an Stelle der Gemeinde-Versammlungen, Beschlüsse zu fassen.

43. Sachs.

Ueberweisung der Polizei-Strafgelder an die Gemeinden, in welchen die Kontravention geschehen.

43. Rheinpr.

Anträge, die Umwandlung oder Ermäßigung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.

„Es bleibt weiterer Erwägung vorbehalten, inwieweit es thunlich sein wird, eine solche Ermäßigung der Mahl- und Schlachtsteuer-Sätze, welche vorzüglich der ärmeren Klasse zu Gute gehen würde, eintreten zu lassen und zugleich den Uebergang der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Klassensteuer zu erleichtern.“

Ermäßigung der Salzpreise für Fabriken.

41. Rheinpr.

Erwägung einer Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben, (zunächst für die Essen-Werdenschen Steinkohlengruben.)

45. Rheinpr. Vorbehalten für die Revision der Gesetzgebung über das Bergrecht.

Verwandlung der Bergwerkssteuern vom Brutto-Ertrage in eine Abgabe vom Rein-Ertrage, (zunächst im Saynischen Revier.)

45. Rheinpr.

Ermäßigung der gerichtlichen Sporteln, besonders in Hypothekensachen.

Errichtung von Ackerbau-Schulen.

43. Rheinpr. Sachs.

45. Westph. Eine ist bereits mit Staats-Zuschüssen gegründet.

Antrag, gegen das Schutzzoll-System gerichtet.

45. Preuss.

„Die Meinung, daß der Zweck der bestehenden Zolleinrichtung lediglich auf Erlangung einer Staatseinnahme, dagegen überall nicht auf den Schutz der inländischen Gewerbsamkeit gerichtet sei, muß als unbegründet bezeichnet

werden." — Tarif-Aenderungen werden nur „dem wahren Interesse der Gesammtheit entsprechend" getroffen werden.

Antrag, den Eisen-Eingangszoll betreffend.

45. **Preuss.** Es soll erwogen werden, ob eine Milderung der mit der höheren Besteuerung des fremden Eisens für die Provinz Preußen verbundenen Nachtheile ausführbar ist.

Schutz der inländischen Eisen-Produktion.

43. **Rheinpr. Schles.**

Schutz der inländischen Industrie gegen das Ausland.

41. **Rheinpr. Westph.**

Verbesserung der Lage der Flachsspinner und Leinwandweber Westphalens.

43. **Westph.** „Unsere Behörden sind unausgesetzt bemüht, die Absatzwege nach auswärtigen Staaten möglichst zu erhalten, die verlorenen wieder zu gewinnen oder dergleichen anderweit zu eröffnen. Ein solches Bestreben kann indeß nur dann von Erfolg sein, wenn die Fabrikate Preußens sich durch Preis und Güte vor denen ihrer Mitbewerber vortheilhaft auszeichnen, und rechnen Wir darauf, daß in dieser Beziehung die Fabrikanten ihre Bestrebungen mit denjenigen Unserer Regierung vereinigen, nicht aber die Abhülfe der jetzigen gedrückten Lage der Leinen-Fabrikation lediglich von Letzterer erwarten werden."

Hebung der Schlesischen und Westphälischen Leinen-Industrie.

45. **Schles. Westph.**

Errichtung von Unterstützungs- und Kranken-Kassen für Handarbeiter und Handwerksgesellen.

43. **Rheinpr.** Es ist eine „nähere Erörterung" angeordnet, „ob und in welchem Umfange die Errichtung von dergleichen Kassen und eine zwangsweise Theilnahme an denselben für ein Bedürfniß zu achten, und wie unter dieser Voraussetzung der Zweck zu erreichen sei."

Antrag, den Sparkassen die Ueberweisung ihrer Fonds an die Staatskasse zu gestatten und deren Verzinsung zu 4 pCt. jährlich zuzusichern.

45. **Rheinpr.** „Wird zu einer reiflichen Erwägung der Frage, ob und inwieweit eine Betheiligung der Staatskasse bei dem Institut der Sparkassen zu gestatten sei, Veranlassung geben."

Abfassung eines besonderen Handels-Gesetzbuches.

43. **Schles.**

45. **Preuss. Westph. Brandenb.** Ob sie erforderlich, wird erwogen werden.

Wechselfähigkeit für Jeden, der Verträge zu schließen berechtigt ist.

43. **Schles.**

Erleichterung des Handelsverkehrs mit dem Auslande; (Abschluß eines Handelsvertrags mit Rußland, gemäß dem Traktate vom 3. Mai 1815.)

45. **Pos.**

Geeignete Maßregeln hinsichtlich der Russischen Gränzsperre.

41. **Schles.** „Wir werden jede Gelegenheit benutzen, um die Beseitigung oder Milderung der Nachtheile herbeizuführen."

Führung der Eisenbahnlinien möglichst im eigenen Lande und mit Berührung der Städte.

43. Sachs.

Anträge, die Richtung der Eisenbahn von Berlin nach Königsberg betreffend.

43. Brandenb.

45. Preuss. Pos. Pomm.

Bezahlung der Einwohner für die Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

43. Schles. Westph.

Aufhülfe der Schifffahrt und Rhederei.

45. Pomm. Die Lage derselben ist befriedigend.

Verbesserung der Oder-Schifffahrt.

43. Schles.

Regulirung des Oderbettes zwischen Breslau und Stettin.

43. Pomm.

Baldiger Erlaß des neuen Postgesetzes.

45. Westph. Soll beschleunigt werden.

Ermäßigung des Post-Porto's.

41. Schles. Westph. Brandenb.

43. 45. Rheinpr.

Ermäßigung des Packet-Porto's.

45. Schles.

Ermäßigung des Brief-Porto's.

43. Preuss. Schles. (Wurde 1844 gewährt.)

Verbesserung mehrerer Bestimmungen der Postgesetze.

45. Brandenb.

Erleichterte Briefpost-Verbindung für die Landgemeinden.

45. Rheinpr.

Aufhebung des Zwangsgebrauchs der Extraposten.

41. Pos. Schles. Sachs.

43. Schles.

Berichtigung der Westphälischen Zwangsanleihen.

41. Sachs. Westph. (Für die Obligationen Lit. A.)
Der Erfolg der Verhandlungen mit den betheiligten Regierungen ist abzuwarten; eine Zusicherung kann zur Zeit noch nicht ertheilt werden.

Beschränkung des Holz-Licitations-Verfahrens in den königlichen Forsten.

41. Pos. Sachs.

Einführung einer allgemeinen deutschen Pharmakopöe.

45. Rheinpr. „Liegt außer dem Kreise ständischer Berathung."
Uebrigens ist eine Revision der preußischen Pharmakopöe im Werke; vielleicht bahnt sie den Weg zu einer gemeinsamen deutschen.

Ungültigkeits-Erklärung der Trinkschulden.

45. Pos.

Bestreitung der Kosten für Aufgreifung, Detention und Transport der Bettler und Vagabunden aus der Staatskasse.

43. Schles. Westph.

Beschleunigung des Gesetzes über Bestrafung der Hütungs-Kontraventionen und über Pfändung.

43. Preuss.

Errichtung von Kredit-Anstalten für städtische und ländliche Besitzungen.

45. Pos. Schles.

Errichtung einer Landrenten-Bank zur Ablösung der Dienstleistungen.

45. Schles.

Abänderung des §. 40. des Gesetzes vom 29. März 1844 über das Strafverfahren gegen Beamte.

45. Sachs. Wird nöthigenfalls geschehen. — „Aus den Aeußerungen über die Gesetze vom 29. März 1844 haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, daß Unsere getreuen Stände den Geist dieser Gesetze richtig aufgefaßt und gewürdigt haben.“

Anträge, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend.

Beschleunigung der Gesetz-Revision.

45. Schles.

Beschleunigung der Revision der Civil- und Kriminal-Ordnung.

45. Preuss. Es ist „sehr sorgfältige, umfassende und vielseitige Vorbereitung und Erwägung“ erforderlich, um so mehr, als neben der Verschiedenheit der Landestheile die Einheit der Gesetzgebung aufrecht erhalten werden muß. „Unsere getreuen Stände mögen daher die endliche Entwickelung der hierüber obschwebenden Berathungen mit Vertrauen abwarten.“

Anträge, die Justiz-Verwaltung betreffend.

41. Pos.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen.

45. Schles. „Zur Einführung der Mündlichkeit in Strafsachen sind bereits einleitende Anordnungen getroffen,

und es ist Unser Wille, daß die wichtige Frage über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des richterlichen Verfahrens besonders erwogen und zu Unserer Entscheidung gebracht werde, indem zwar die bestehende Gerichts- und Kriminal-Ordnung die ungünstige Beurtheilung Unserer getreuen Stände weder verdient, noch auch in der öffentlichen Meinung findet, gleichwohl aber die Möglichkeit sehr wesentlicher Verbesserungen nicht verkannt wird."

Mündlichkeit der Rechtspflege.
45. Westph.

Erweiterte Anwendung des mündlichen Schlußverfahrens.
45. Sachs.

Beschränkung des eximirten Gerichtsstandes, namentlich Ausschließung der Subaltern-Beamten von demselben.
43. Sachs.

Verminderung der gerichtlichen Eide.
45. Schles.

Regulirung des Einkommens der Schullehrer.
45. Schles.

Heranziehung aller zu einem Schulverbande gehörigen Gutsbesitzer zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schulen.
45. Pos.

Befreiung der Tagelöhner und Dienstleute von den Beiträgen und Lasten zu Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Schulen.
45. Pos.

(Außer diesen Anträgen noch 131 weniger bedeutende; Summe der zu prüfenden und zu berücksichtigenden Anträge 185.) (Die zur Berücksichtigung entgegengenommenen gutachtlichen Erklärungen auf die Königlichen Propositionen sind meistentheils nicht mitgerechnet worden.)

IV.

Anträge über Gegenstände, welche in Berathung und Bearbeitung sind.

Veränderung des Verfahrens bei den Landraths-Wahlen.

43. Pomm.

Ordnung der Landgemeinde-Verhältnisse.

45. Schles. Kommissarien sind mit der Untersuchung der Mängel beschäftigt.

Beschleunigung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen und zur Armenpflege.

41. Preuss. (Wurde 1842 erlassen.)

Beschleunigung der 1828 zugesicherten anderweiten Regulirung der Servis-Steuer.

43. Preuss.

Baldiger Erlaß eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes.

41. Preuss. Schles. Brandenb. Sachs.

43. Preuss. Schles. Sachs. (Wurde 1845 erlassen.)

Revision des Handelsrechts.

43. Schles.

45. Preuss. Westph. Brandenb. Mehrere darauf bezügliche Gegenstände sind in Berathung.

Revision des Wechselrechts.

41. Brandenb.

43. Schles.

45. Pos. Schles. Westph. Brandenb. Sachs.

Einrichtung von Handelsgerichten.

41. Brandenb.

43. Schles.

45. Pos. Westph. Pomm. Brandenb.

Regulirung (Aufhebung) des Sundzolls.

41. Preuss. Pomm.

43. Rheinpr. Preuss.

45. Pomm.

Erhöhung der Eingangszölle von Garnen.

45. Sachs.

Baldiger Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung.

41. Preuss. Westph.

43. Preuss.

45. Preuss. Pos. Westph. Soll beschleunigt werden.

Ermäßigung der Porto-Taxe.

Revision des allgemeinen Wittwen-Kassen-Reglements.

41. Rheinpr.

Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwangs.

Aufhebung der Staatslotterie und der deutschen Spielbanken.

45. Rheinpr. Das Ergebniß der Verhandlungen darüber mit den deutschen Regierungen ist abzuwarten.

Beschränkung des Branntwein-Trinkens.

41. Westph.

43. Schles.

Beschränkung des Kleinhandels mit Getränken, besonders jüdischer Schenkwirthe.

43. Pos.

Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein.

41. Preuss. Pos. (In den Städten.)

43. Preuss. Sachs. (In den Städten.)

Zusammenstellung der ländlichen Polizeigesetze.

43. Preuss. Schles.

Erlaß einer Feldpolizei-Ordnung.

43. Rheinpr.

Beschleunigung der Gesetze wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlage neuer Ansiedelungen.

41. Westph.

43. Westph. Brandenb. Sachs. (Wurde erledigt durch das Gesetz vom 3. Januar 1845.)

Forst- und Jagdpolizei-Ordnung.

45. Pos. Sachs.

Baldiger Erlaß eines Gesetzes über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse.

45. Preuss. Westph. Soll beschleunigt werden.

Beschleunigung der Verordnung wegen Benutzung der Gewässer.

41. **Preuss. Schles. Pomm.** (Aufräumung der Gewässer.) (Wurde durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 erledigt.)

Baldiger Erlaß einer Deich-Ordnung.

45. **Preuss. Schles. Sachs.** Soll beschleunigt werden.

Baldige gesetzliche Feststellung des Verhältnisses der Gutsherrschaften zu den Tagelöhnern.

43. **Pomm.**

Einführung von Gesinde-Dienstbüchern.

41. **Schles.**

43. **Pos. Sachs.**

Gesetz über das Aktien-Wesen.

41. **Pomm.**

Revision der Konkurs-Ordnung.

41. **Sachs.**

43. **Schles.**

45. **Preuss.**

Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der Kosten in Hypotheken-Sachen.

43. **Schles. Westph.**

45. **Pomm. Brandenb.**

Erlaß einer neuen gerichtlichen Gebühren-Taxe.

Regulirung des Verfahrens bei Kompetenz-Konflikten.

45. **Rheinpr. Preuss.**

Erhöhung der Diätensätze und Schreibgebühren der bei den Gerichten beschäftigten Diätarien und Lohnschreiber.

41. 43. **Pos.**

Schul-Ordnung für die Elementarschulen.

41. 43. Preuss. (Wurde 1846 erlassen.)

Neue Schulordnung für Pommern.

45. Pomm.

Verbesserung des Diensteinkommens der Land-Schullehrer und Adjuvanten.

43. Schles.

45. Pos.

Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer.

43. Schles.

„Für diesen Zweck sind schon längst von Unseren Behörden Verhandlungen und Erörterungen veranlaßt worden, durch deren Ergebniß wohl bald eine Beschlußnahme vorbereitet sein wird. Wir dürfen jedoch, unter Hinweisung auf die desfalls bereits von Unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät den Ständen durch den Landtagsabschied vom 2. Juni 1827 gemachte Eröffnung, nicht unbemerkt lassen, daß die Fürsorge für die Elementar-Schullehrer nicht als eine allgemeine Staats-Angelegenheit anzusehen und daher auch die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht von der Staatskasse zu erwarten seien."

Baldiger Erlaß des Pensions-Reglements für die Lehrer und Beamten der höheren Lehranstalten.

45. Pos.

Verbesserung des Einkommens der Gymnasiallehrer.

45. Westph.

Verbesserung der Kirchen-Verwaltungs-Ordnung.

41. 43. Westph.

Erlaß einer neuen Militär-Kirchenordnung.

45. Rheinpr.

Erlaß einer neuen Stolgebühren-Taxordnung für Schlesien.

43. Schles.

(Außerdem noch 26; Summe der Anträge über bereits in Berathung befindliche Gegenstände: 68.)

V.

Theilweise oder unter Bedingungen genehmigte Anträge.

Ermäßigung des Wählbarkeits-Census für die Landgemeinden Westphalens von 25 auf 15 Thlr. Principal-Grundsteuer.

43. Westph. (Bloß von den Landgemeinden beantragt.) Wird nachgegeben für die Kreise Wittgenstein, Brilon und Siegen, wenn der nächste Landtag damit einverstanden ist. (Ist später geschehen.)

Oeffentliche Auslegung der Wahllisten in dem Büreau des Wahlkommissarius.

43. Westph. Wird bloß hinsichtlich der wahlberechtigten Rittergutsbesitzer angeordnet.

Mittheilung der Propositionen an die Landtags-Mitglieder vor der Einberufung.

41. Rheinpr. Preuss. Schles. Westph. Brandenb. Sachs. Wird insoweit zugestanden, „als dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint und Bedenken nicht entgegenstehen."

Vorlegung von Zollgesetzen zur ständischen Berathung.

41. Preuss. Sachs. Wird geschehen, „insoweit Wir dies mit den allgemeinen Interessen des Landes und den durch den Zollverein herbeigeführten Verhältnissen irgend verträglich halten.“

Nachweis der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds.

43. Rheinpr. Die Nachweisung der Ausgaben soll „so vollständig und detaillirt“ geschehen, „als der Zweck einer klaren Uebersicht erfordert. Das Verlangen einer förmlichen Rechnungslegung mit Beifügung der Beläge geht über die Befugniß Unserer getreuen Stände hinaus.“

Befreiung des Haustrunks von der Weinsteuer.

41. Rheinpr.

Erweiterung der Befugniß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Einführung der Klassensteuer.

43. Preuss.

Staatsbeihülfe zu den für die nothleidenden Winzer zu errichtenden Hülfs- und Sparkassen.

43. Rheinpr. Nur unverzinsliche Vorschüsse in außerordentlichen Fällen, wenn überhaupt solche Kassen größtentheils durch sich selbst bestehen können.

Vernehmung der Handelskammern über Maßregeln hinsichtlich der Industrie.

41. Rheinpr. Soll in allen Fällen erfolgen, „welche sich irgend dazu eignen.“

Verbot des Schenkwirthschaftsbetriebs der Werkmeister.

43. Rheinpr. Er soll künftig nur ausnahmsweise, jedenfalls mit Ausschluß des Branntweinschanks, verstattet werden.

Sicherheitshafen für den Mittelrhein.

41. **Rheinpr.** Staatsbeitrag zugesichert.

Aufhebung der Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen.

43. **Preuss. Pos. Westph. Sachs.**

Aufhebung der Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Verzugszinsen.

43. **Rheinpr. Preuss. Pos. Schles. Pomm.**

Verabreichung von 1½ Pfund Brod täglich statt 1⅕ für die am Rhein garnisonirenden Truppen.

45. **Rheinpr.** Erleichterungen für das ganze Heer sind bereits angeordnet.

Wiedergewährung der Pensionen an die nach Polen übergetretenen ehemals Warschauischen Offiziere.

41. **Pos.** Wenn sie „in Wort und That ihre Ergebenheit und Anhänglichkeit an Uns überzeugend an den Tag legen.“

Verstattung der Justizkommissarien zur freien Praxis bei allen Gerichten.

41. **Sachs.** (Genehmigt mit Ausschluß der eigentlichen Prozeßpraxis.)

43. **Schles.** (Eben so.)

Verbesserung des Elementar-Unterrichtswesens.

41. **Preuss.** Der Minister hat bereits einige Verfügungen erlassen. – Die gewünschte Niedersetzung einer gemischten Kommission wäre weniger zweckmäßig.

(Außerdem noch 41; Summe der theilweise genehmigten Anträge: 58.)

VI.

Erledigte oder für erledigt erklärte Anträge.

Uebertragung der Censur an gebildete und unabhängige Männer.

43. Preuss. Geschieht bereits.

Vollständige Entschädigung der Verleger, wenn in Folge spezieller durch Zeitumstände bedingter Anweisungen Verbote von Schriften ergangen sind.

43. Sachs. Erledigt durch die Verordnung vom 30. Juni d. J.

Standbild des hochseligen Königs Majestät in Königsberg, aus ständischen Mitteln.

41. Preuss. Genehmigt durch die Ordre vom 24. März d. J.

Veröffentlichung der Beschlüsse der Stadtverordneten.

43. Schles. (Verweisung auf die Städteordnung von 1808.)

Vermehrung der Steigesätze für die nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Gewerbsklassen.

43. Brandenb. Sachs.

Aufhebung der Abgabe von Personenfuhren der Miethskutscher.

41. **Preuss. Pos. Schles. Brandenb. Sachs.**

Erledigt durch den Beschluß vom 6. August d. J.

Stempel- und Sportel-Freiheit für die Dominien und Gemeinden in Armensachen.

41. **Rheinpr. Pomm. Sachs.**

Ermäßigung der Gerichtskosten.

41. **Pos.** „Es haben bereits wesentliche Erleichterungen stattgefunden.“

Ermäßigung der Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen und bei der Exekution in Prozessen über Gegenstände unter 50 Thalern.

43. **Westph.**

Aufhebung der Handelsverträge mit den Niederlanden, Hamburg und Bremen.

41. **Schles. Sachs. Pomm.** (H.-V. mit Holland und Hamburg.) Die Verträge werden nur unter Modifikationen fortgesetzt.

Erlaß von 2½ pCt. an dem Ein- und Durchgangszolle von übersundischen Waaren, zur Ausgleichung des Sundzolls, in den Ostseehäfen, wie seither in Stettin.

45. **Preuss.** Erledigt durch die Ordre vom 22. März d. J.

Antrag, den Gränzverkehr mit Polen betreffend.

41. **Pos.** Verweisung auf den Traktat mit Rußland vom 3. Mai 1815. „Gegründeten Beschwerden über Bedrückungen und Beschränkungen wird von Unseren Behörden stets schleunige Abhülfe verschafft werden.“

Vermehrung der Gensd'armerie.

43. **Westph. Sachs.**

Revision des allgemeinen Landrechts.

43. **Preuss.** Der Antrag ist bereits erledigt durch die Anweisung an den Minister der Gesetz-Revision vom 28. Februar 1842.

Lehrstuhl für französisches Recht auf der Universität Bonn.

43. **Rheinpr.** Die juristische Fakultät trägt für solche Vorlesungen Sorge.

Wahrung der Rechte der polnischen Sprache in Schulen, Gerichten u. s. w.

41. 43. 45. **Pos.**

(Summe dieser erledigten Anträge nebst 56 andern: 72.)

VII.

Genehmigte Anträge.

Nichtanerkennung der Landtagsfähigkeit der Görlitzer Landsassen-Güter.

43. Schles.

Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf in den schlesischen Provinzialverband.

43. Schles.

Aufnahme der Ortschaften Steele und Schleiden in den Stand der Städte.

45. Rheinpr.

Aufnahme der Ortschaft Neustadt in den Stand der Städte.

41. Rheinpr.

Erleichterung bei Nachweis des Reinertrags zur Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel.

45. Preuss.

Verleihung der Ritterguts-Qualität an 4 vorgeschlagene Güter.

45. Westph.

Uebertritt der Ortschaften Leubus, Freyhahn und Karlsmarkt aus dem Stande der Städte in den der Landgemeinden.

43. **Schles.**

Uebertritt der Stadt Stromberg in den Wahlverband Kreuznach.

45. **Rheinpr.**

Umlegung der Städte Striegau und Münsterberg in den vierten und sechsten Wahlbezirk.

43. **Schles.**

Verlegung des Wahlortes im Glogauer Wahlbezirk.

45. **Schles.**

Erleichterter Wahlmodus für die Städte mit alternirender Virilstimme.

45. **Schles.**

Nichtmitstimmen der auf eine engere Wahl gebrachten Landtags-Kandidaten.

41. **Pomm. Brandenb.**

Zwei Stellvertreter für jeden Abgeordneten der Landgemeinden Westphalens.

45. **Westph.**

Aufbringung der Einrichtungs- und Ausstattungskosten des Ständehauses nach der Bevölkerung.

41. 45. **Sachs.**

Beschluß, daß das Provinzial-Ständehaus in Berlin zugleich für die Kurmark ein Kommunal-Ständehaus verbleibe.

45. **Brandenb.**

Verleihung des Bildnisses Sr. Maj. des Königs zur Aufstellung im ständischen Sitzungssaale.

43. **Schles.**

Deklaration wegen der Stimmberechtigung der Standesherren.

45. Schles.

Erklärung, daß die Sonderung in Theile auch durch die Verletzung der Interessen (nicht bloß Rechte) eines Standes begründet sei, wenn die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

45. Sachs.

Ernennung des Referenten durch den Dirigenten des ständischen Ausschusses.

41. Rheinpr.

Präklusivfrist von 14 Tagen nach Eröffnung des Landtags für die anzubringenden Petitionen.

43. Westph.

Zuziehung vereideter Stenographen zur Aufzeichnung der Landtags-Verhandlungen.

45. Preuss. Schles. Die Notizen der Stenographen dürfen nur bei der ständischen Redaktion benutzt werden.

Zutheilung eines Druckexemplars der Landtags-Protokolle für jede Stadt an die Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte.

45. Pomm.

Betheiligung des Landtags-Marschalls nebst drei Ausschuß-Mitgliedern an allgemein wichtigen Feierlichkeiten.

45. Preuss.

Genaue Wahrung des ständischen Begutachtungs-Rechtes.

45. Westph. „Entspricht Unserer Willensmeinung."

Ständische Einsicht in die Verwaltung von Stiftungen.

41. 43. Sachs.

Ständische Kommission zur Prüfung der die Stiftungen und Institute der Provinz betreffenden Vorlagen.
45. Sachs.

Uebertragung der Berathungen über das Städte-Feuer-Societätswesen an den gesammten Landtag.
41. Brandenb.

Ständische Erörterung von Modifikationen des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements.
45. Sachs.

Bestellung eines ständischen Ausschusses für die Feuer-Societäts-Angelegenheiten des platten Landes.
41. Sachs.

Fixirte Besoldung von 100 Thalern aus ständischen Fonds für den ständischen Registrator.
41. Rheinpr.

Antrag, die Pensionirung ständischer Beamten betreffend.
41. Westph.

Beschluß über die Pensions-Berechtigung des Städte-Feuer-Societäts-Direktors Fröhner.
43. Brandenb.

Beschickung der Kreistage durch zwei städtische Abgeordnete, wenn in dem Kreise nur Eine Stadt, und diese selbst den Antrag stellt.
43. Sachs.

Beschränkung der Bevollmächtigungen zum Kreistage auf Uebernahme bloß Einer Vollmacht.
41. Pomm.

Vertheilung der Beiträge für die Provinzial-Institute durch die Kreisstände.
45. Pos.

Gewährung von Darlehnen aus der Provinzial-Hülfskasse bis zum vierzehnfachen Betrage des Katastral-Reinertrages der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke.

43. Westph.

Vermehrung des Dispositions-Fonds der Provinzial-Hülfskasse, (3/4 statt 1/2 der Zinsen).

41. Westph.

Herabsetzung der Zinsen der Darlehne der Provinzial-Hülfskasse.

41. Westph.

Berichtigung der Zinsenrückstände von den Alt-Kölnischen landständischen Obligationen.

41. Rheinpr.

Aenderung der Klassen-Merkmale der Gebäude in der rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

43. Rheinpr.

Vergütigung von 1 1/2 pCt. der Beitragssumme aus der Feuer-Societäts-Kasse an die Ortsbehörden für die Bearbeitung des Provinzial-Feuer-Societäts-Wesens.

43. Westph.

45. Rheinpr.

Einstweilige Aussetzung der Regulirung der Feuer-Societäts-Angehörigkeit der mit der Städteordnung nicht beliehenen Städte.

41. Sachs.

Erstattungsmodus des der Schlesischen Städte-Feuer-Societät gewährten Vorschusses.

45. Schles.

Aufräumung der Bestände der alten Feuer-Societäten.

41. Pos.

Veränderte Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Straßenbau-Fonds.

45. Pos.

Neues Regulativ für die Aufbringung der Landarmen-Beiträge.

43. Preuss.

Uebernahme der Detentions-Kosten bestrafter Verbrecher im Land-Armenhause zu Tapiau auf den Kriminal-Fonds.

43. Preuss.

Anträge, die Einrichtung der beiden Provinzial-Irren-Anstalten betreffend.

41. Preuss.

Schwetz als Anlageort der Irren-Heilanstalt für Westpreußen.

43. Preuss.

Unterstützung der Irren-Heilanstalt zu Halle.

45. Sachs.

Vorschuß für die Provinzial-Irren-Anstalt.

43. Sachs. Bedingung ist sofortige Erstattung.

Unterstützung der Taubstummen-Anstalt in Breslau aus Staatsmitteln.

43. Schles.

Verminderung der Zahl der Taubstummenanstalten Sachsens, und Erweiterung der beizubehaltenden.

45. Sachs. Verminderung von vier auf drei zugelassen.

Beschluß wegen Vermehrung der Freistellen an den Taubstummenschulen zu Marienburg und Angerburg.

43. Preuss.

Beihülfe von 10,000 Thlrn. für das v. Vincke'sche Blinden-Institut.

45. Westph.

Beschluß und Unterstützungsgesuch für die in Gesecke zu errichtende Pflegeanstalt für unheilbare Kranke.
41. Westph.

Aufsuchung und Vorlegung von Akten über das Kollaturrecht der Hallischen Freitische.
41. Sachs.

Zuweisung der Zinsen aus den Ersparnissen des Hallischen Freitisch-Fonds an letzteren.
45. Sachs.

Ueberweisung der zum Neubau eines Hebammen-Lehr-Gebäudes in Köln bewilligten Gnadengeschenke.
45. Rheinpr.

Uebernahme eines Theils des Gehalts des Bleibach-Revier-Beamten auf die Staatskasse.
45. Rheinpr.

Unterstützung der Herausgabe schlesischer Urkunden durch Prof. Stenzel.
45. Schles.

Ankauf des Viehsalzes durch die Gemeinden zur Vertheilung in kleineren Mengen.
45. Rheinpr.

Erlaß der in Folge des Ablebens des hochseligen Königs zu entrichtenden Sterbe-Lehngelder.
41. Sachs.

Revision der Katastral-Abschätzungen.
41. Rheinpr.

Erstattung von Kataster-Kosten an den Regierungsbezirk Arnsberg.
45. Westph.

Belegung der Bestände des Grundsteuer-Deckungsfonds bei der Provinzial-Hülfskasse zu 3½ pCt.

41. Westph.

Zwölfjährige Grundsteuer-Freiheit für Weinberge, welche in eine andere Kulturart umgewandelt werden.

45. Rheinpr. Ein Gesetzentwurf soll den Landtagen der Rheinprovinz und Westphalens vorgelegt werden.

Herabsetzung der Stadt Jülich aus der zweiten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung.

41. Rheinpr.

Versetzung der Stadt Ratingen aus der dritten in die vierte Gewerbesteuer-Abtheilung.

45. Rheinpr.

Einschiebung von zwei neuen Stufen in die 18 Klassensteuer-Stufen.

41. Rheinpr.

Einführung der Klassensteuer in Jülich.

45. Rheinpr.

Einige die Klassensteuer-Pflichtigkeit und Kontingentirung betreffende Anträge.

43. Rheinpr.

Verstärkung der Bezirks- und Gemeinde-Kommissionen zur Vertheilung der Klassensteuer.

41. Rheinpr.

Stempelfreiheit für Schenkungen und Vermächtnisse an Armenanstalten und milde Stiftungen.

41. Schles.

Uebernahme der Kosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder der zu Invaliden-Compagnien gehörenden Soldaten auf die Staatskasse.

43. Schles.

Erlaß des Chausseegeldes für Wirthschaftsfuhren auch von entfernteren Grundstücken.

41. Westph.

Ermäßigung, bezieh. Erlaß des Chausseegeldes für kleinere Ackerbesitzer und dürftige Landbewohner.

45. Schles. Der Erlaß fand in den geeigneten Fällen schon Statt.

Erlaß des Chausseegeldes für den wegen Schneefalls genommenen Vorspann der Lastfuhrwerke.

41. Westph.

Herabsetzung des Tarifs auf vier Fähr-Anstalten.

43. Sachs.

Einrichtung einer Gewerken-Kammer in den Bergamts-Bezirken Siegen und Bochum.

43. Westph.

Vorlegung ausführlicherer Rechnungs-Extrakte für die Steinkohlengruben-Gewerke.

45. Schles.

Künftiger Erlaß von Knappschafts-Reglements nur nach vorheriger Berathung mit den Grubenbesitzern.

43. Rheinpr.

Reglement für den landwirthschaftlichen Meliorations-Fonds.

41. Preuss.

Sofortige Verwendung des Fonds für landwirthschaftliche Verbesserungen.

45. Westph.

Erlaß einer Zuchtstier-Kör-Ordnung.

43. Westph.

Abänderung einiger Bestimmungen der Hengst-Kör-Ordnung.

43. Westph.

Verbesserung der Beschäl-Station zu Warendorf durch englische Voll- und Halbbluthengste.

43. Westph.

Erhaltung des Hauptgestüts in Gradiß.

43. Sachs.

Einstweilige Fortdauer der Prämien-Vertheilung zur Heranbildung kundiger Hufschmiede.

43. Westph.

Bildung einer Kommission aus Beamten und Weinproduzenten, um Mittel zur Abhülfe des Nothstandes der Winzer vorzuschlagen.

43. Rheinpr.

Deklaration des §. 2. der Legge-Ordnung für den Kreis Lübbecke.

43. Westph.

Errichtung von Handelskammern.

41. Brandenb. Die Behörden sind dazu angewiesen.

Fernere Abhaltung der Wollmärkte zu Ratibor vor denen zu Breslau.

41. Schles.

Nichterlaß des Gesetzes wegen der Legitimationsatteste beim Pferdehandel.

41. Rheinpr.

Baldmöglichste Bekanntmachung der festzustellenden Richtung der Eisenbahn durch die Provinz Preußen.
43. Preuss.

Verwendung von 60,000 Thlrn. aus den Mehreinkünften des Rhein-Oktrois zu Wegebauten.
45. Rheinpr.

Ausfertigung von Chausseebau-Aktien unter Garantie der Kreisstände.
43. Preuss.

Anträge, die Straßenbau-Surrogat-Gelder betreffend.
41. Sachs.

Erbauung einer Staatsstraße von Montjoie nach Eupen.
41. Rheinpr.

Chausseemäßiger Ausbau der Straße von Gleina nach Querfurt auf Staatskosten.
45. Sachs.

Versetzung der Trier-Metzer und Trier-Mainzer Bezirksstraße in die Reihe der Staatsstraßen.
45. Rheinpr.

Staatsunterstützung zu einigen Straßenbauten im Herzogthum Westphalen.
41. Westph.

Prämien für den Ausbau von Straßen in verschiedenen Provinzen.

Unbedingte Gewährung der Prämie für den Chausseebau von Tarnowitz nach Brieg.
45. Schles.

Staatsbeihülfe für den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf.
43. Rheinpr.

Erhebung des Kommunalweges von Sinzig nach Altenahr zur Bezirksstraße, und Gewährung eines Staats-Darlehns für dieselbe.

45. **Rheinpr.**

Erhebung des Kommunalweges von Aldekerk nach Meurs zur Bezirksstraße.

45, **Rheinpr.**

Veränderte Richtung der Köln-Luxemburger und der Achen-Roermonder Bezirksstraße.

45. **Rheinpr.**

Uebernahme des Ueberrestes der Baukosten der Agger-Brücke zwischen Beuel und Overath auf die Staatskasse.

45. **Rheinpr.**

Ersuchung einiger fremder Regierungen, die im Eichsfelde bestehende Wagenspurweite auch jenseits einzuführen.

45. **Sachs.**

Zollhohe Stollen an den Hufeisen der Zugthiere auf Chausseen während der Winterszeit.

43. **Westph.** (Mit Vorbehalt der Zurücknahme.)

Verwendung der Mehreinnahme an Rhein-Oktroi von 1842 zur Beförderung der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels.

43. **Rheinpr.** So lange die Lage des Staatshaushalts es gestattet.

Beförderung der Oderschifffahrt, besonders durch Aufhebung von Wehren.

41. **Schles.**

Antrag, den Abfassungsmodus der Strom- und Deich-Ordnung betreffend.

41. **Rheinpr.**

Gestattung der Küstenschifffahrt auf dem Putziger Wyck ohne geprüfte Schiffer oder Steuerleute.

43. Preuss.

Einziehung und Umprägung der abgenutzten Kupfermünzen.

43. Pos.

Erlaubniß, an Staatskassen 5 Thlr. 20 Sgr. Silbergeld statt eines Friedrichsd'or zu zahlen.

41. Pos.

Verleihung von Korporationsrechten an den Verein, welcher durch erleichterte Anleihen für die Grundbesitzer im Kreise Warburg dem wucherlichen Treiben entgegenwirken will.

43. Westph.

Befestigungen am rechten Weichsel-Ufer.

41. Preuss.

Veränderte Bezirks-Eintheilung des 15. Landwehr-Regiments.

41. Westph.

Ermäßigung des Insertions-Gebührensatzes für den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter.

43. Schles. Der Satz von 5 Sgr. für die Zeile wird auf 4 herabgesetzt.

Deutsche und Polnische Inschrift auf den Ortstafeln, Wegweisern und Warnungstafeln.

41. Pos.

Erlaß einer Feld-Polizei-Ordnung für Westphalen.

43. Westph.

Abfassung örtlicher Feld-Polizei-Ordnungen.

41. Sachs.

Gesetz wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten.

41. 43. **Pos.**

Bau-Polizei-Ordnung für die Städte Schlesiens.

41. **Schles.**

Ständischer Entwurf einer Provinzial-Feuer-Polizei-Ordnung.

41. **Westph.**

Verordnung gegen das Einfangen der Nachtigallen.

41. **Rheinpr.**

Verwendung für Aufhebung der Spielbank auf dem Bahnhofe zu Köthen.

43. **Sachs.** Die Bemühungen dafür „sind leider ohne Erfolg geblieben." — „Wir werden jedoch unverzüglich eine Verordnung erlassen, durch welche das Spielen diesseitiger Unterthanen bei der Spielbank zu K., bei gleicher Strafe, wie das Hazardspiel im Inlande, verboten werden wird."

Nicht-Einklagbarkeit von Trinkschulden.

43. **Preuss.**

Einführung von Gesinde-Dienstbüchern auf Stromschiffen.

43. **Schles.**

Verlegung des Umzugstermins für das Landgesinde auf den 2. Januar.

41. **Brandenb.**

45. **Sachs.**

Gesetz wegen Nichtertheilung des städtischen Bürgerrechts an bescholtene Personen und Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse.

41. **Preuss.**

Begutachtung des Entwurfs eines allgemeinen Bergrechts durch einen gemischten Ausschuß.
41. Schles.

Mildere Bestrafung der Bergwerks-Kontraventionen für minder wichtige Fälle.
43. Rheinpr.

Berathung mehrerer Provinzialrechte durch den nächsten Landtag.
41. Westph.

Abstandnahme von der Revision des ostpreußischen Provinzialrechts.
41. Preuss.

Weitere Berathung über das Schlesische Provinzialrecht durch einen ständischen Ausschuß.
41. Schles.

Abstandnahme von der Maßregel der Errichtung und Fortführung von Stammbäumen durch die Hinterpommerschen lehntragenden Familien.
45. Pomm.

Weitere Bearbeitung des Märkischen Lehnrechts Behufs gesetzlicher Entscheidung der streitigen Fragen.
45. Brandenb.

Rückwirkende Kraft der Deklaration über die Nothwendigkeit des Konsenses der Agnaten zur Verpfändung der Substanz eines Lehngutes in einigen Theilen der Mark.
43. Brandenb.

Erleichterung der Dispositionen über kurmärkische Lehne.
43. Brandenb.

Abstandnahme von dem Gesetzentwurf wegen der Erbfolge in Rittergüter.
41. Preuss.

Gesetzliche Verordnung gegen den wucherischen Ein- und Verkauf ländlicher Grundstücke.

43. Brandenb.

Abstandnahme von dem Entwurfe der Verordnung wegen Beschränkung der Parzellirungen.

41. Rheinpr.

Verordnung wegen Ablösung der Weide-Berechtigungen.

41. Rheinpr.

Beginn der rechtlichen Wirkung der Feuer-Versicherungs-Anträge mit der Mittagsstunde des Antrags-Tages.

45. Pos.

Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in ihnen verstorbenen Sträflinge und Korrigenden.

43. Schles.

Nicht-Erlaß der Verordnung über die Aufnahme letztwilliger Verfügungen durch die Gemeindebeamten.

45. Westph.

Ausleihung von Pupillen-Geldern zu dem landüblichen Zinsfuße ohne höhere Genehmigung.

41. Sachs.

Abänderung in der Feststellung der Kaufbedingungen bei Subhastationen.

41. Rheinpr.

Erlaß einer Exekutions-Ordnung.

41. Sachs.

Freilassung des Bettwerks auch der Männer bei Exekutionen.

41. Preuss.

Erhaltung und Verbesserung der kleinen Patrimonialgerichte.

41. **Brandenb.** Es sollen Berathungen in diesem Sinne eingeleitet werden.

Befugniß des beklagten Theils, in Prozessen der Gutsherrschaft gegen die Gerichts-Eingesessenen, auch ohne Perhorrescenz-Gründe auf die Entscheidung des zunächst vorgesetzten Gerichts zu provociren.

43. **Preuss. Schles.**

Eximirter Gerichtsstand für die Justitiarien auf dem platten Lande.

41. **Schles.** Genehmigt für alle Justitiarien.

Aufbewahrung der Patrimonial-Gerichtsakten bei dem Richter, mit Erlaubniß des Gerichtsherrn.

41. **Schles.**

Abstandnahme von der Proposition wegen Abhaltung der Dreidinge.

41. **Schles.** Mit Vorbehalt der Wiederaufnahme.

Entbindung der Stadtgemeinden und Privat-Gerichtsherren von der Tragung der Kosten der Straf-Vollstreckung in den Zuchthäusern.

43. **Preuss.**

Benachrichtigung der Verklagten von Klage-Anmeldungen und der dadurch bewirkten Unterbrechung der Verjährung.

43. **Westph.**

Verbesserung des Schiedsmänner-Instituts: Zulassung von Bevollmächtigten der Gemeinden und Korporationen; Geldbuße des ohne Anzeige ausbleibenden Verklagten (5 Sgr.) für die Orts-Armenkasse.

43. **Schles.**

45. **Pos. Brandenb. Sachs.**

Einführung des Instituts der Schiedsmänner.

41. **Pos.**

Errichtung eines neuen Gymnasiums zu Ostrowo.

41. Pos. Ermittelung des passendsten Ortes vorbehalten.

Turn-Unterricht in den Schulen des platten Landes und der kleineren Städte.

45. Pomm.

Beibehaltung des herkömmlichen Schulgeldes im Regierungsbezirk Arnsberg.

43. Westph.

Wahrung der Magistrats-Rechte bei Einweisung und Vereidigung der Schullehrer.

41. Brandenb.

Vorstellung wegen Eingriffe in die Patronatsrechte.

41. Brandenb. Begründeten Beschwerden soll Abhülfe werden.

Uebereinkommen wegen der Beitragspflicht der Patrone in den vormals sächsischen Landestheilen zu Kirchen- und Schul-Bauten.

43. Sachs.

Berücksichtigung der Privatpatronats-Pfarrer bei Besetzung von Pfarren landesherrlichen Patronats.

45. Sachs.

Aufrechthaltung der Bestimmung wegen des Begräbnisses auf den Kirchhöfen fremder Konfessionen.

45. Westph.

Förderung des Kölner Dombaues.

41. Rheinpr. Für das nächste Jahr ist eine außerordentliche Unterstützung von 50,000 Thlrn. angewiesen.

(Hauptsumme der genehmigten Anträge 171.) (Die Bestätigungen von Wahlen ständischer Ausschußmitglieder sind nicht mitgerechnet worden.)

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Schlußwort.

Die Zahl der vorstehend aufgeführten Anträge aller Klassen ist 560. — Die Gesammtzahl der zur Berechnung gebrachten Anträge beläuft sich auf nahe an **1000**, von welchen in runder Summe **400** abgelehnt und **250** genehmigt wurden, (mit Hinzurechnung eines Theils des theilweise Genehmigten und Erledigten zum Genehmigten.) Die übrigen vertheilen sich auf die Klassen **II. IV.** (in Berathung Befindliches) und besonders die sehr zahlreiche **III.** (zu Prüfendes). —

In demselben Verlage erschien soeben:

Nauwerck, K.,

Der Streit zwischen Regierung und Geistlichkeit

im Kanton Waadt.

Lex. 8. geh. 3 Sgr.

Der Geist der evang. Kirchenzeitung.

2te Auflage. Gr. 8. 5 Sgr.

Monatsschrift für Volksbildung.

Herausgeg. v. **Dr. Mügge** u. **Dr. Zabel.**

1r Jahrgang.

Gr. 4. Vierteljährlich 7½ Sgr.

Reineck, K. Ed.,

Das

Athanasische Glaubensbekenntniß,

d. Pastor Rupp u. d. Königsberger Konsistorium.

Eine Stimme aus der evang. Kirche.

Durch obercensurgerichtl. Erkenntniss zum Druck gestattet.

gr. 8. geh. 3 Sgr.

Druck von Carl Schultze.

Fuch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nauwerck, Karl,

Hauptergebnisse der Landtags-Abschiede in Preußen 1841, 1843, 1845

Berlin 1846

J.publ.g. 555 mc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560606-5